



**BEITRÄGE ZUR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG UND POLITIKBERATUNG**

**Kombilöhne
im internationalen Vergleich**

von
Bruno Kaltenborn
und
Lars Pilz

Beitrag Nr. 17
November 2004

Impressum

Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung
Nr. 17, November 2004

Beiträge im Internet: <http://www.wipol.de>

Herausgeber: Dr. Bruno Kaltenborn

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Bezugsmöglichkeit:

Dr. Bruno Kaltenborn

Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Pettenkofenstraße 16-18

10247 Berlin

Telefon 030/400 43 58-0

Fax 030/400 43 58-9

<http://www.wipol.de>

info@wipol.de

Kostenbeitrag:

2 EUR (zzgl. Versand)

Erscheinungsort: Berlin

ISSN 1860-1065

Alle Rechte vorbehalten.

Wiederabdruck aus:

KALTENBORN, BRUNO, und LARS PILZ [2002]: *Kombilöhne im internationalen Vergleich*, Eine Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, IAB-Werkstattbericht Nr. 10, 1. August 2002, Nürnberg.



**BEITRÄGE ZUR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG UND POLITIKBERATUNG**

**Kombilöhne
im internationalen Vergleich**

von
Bruno Kaltenborn
und
Lars Pilz

Expertise

im Auftrag der
Friedrich-Ebert-Stiftung

Erstveröffentlichung
1. August 2002

Beitrag Nr. 17
November 2004

Kombilöhne im internationalen Vergleich

Eine Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
Kurzfassung	3
1 Einleitung	7
2 Die Ausgestaltung der einzelnen Konzepte	9
2.1 Staaten mit dauerhaften Kombilöhnen	9
2.1.1 USA	10
2.1.1.1 <i>Earned Income Tax Credit (EITC)</i>	10
2.1.1.2 <i>Exkurs: Temporary Assistance for Needy Families (TANF)</i>	13
2.1.2 Frankreich: <i>Prime Pour l'Emploi (PPE)</i>	14
2.1.3 Vereinigtes Königreich: <i>Working Families' Tax Credit (WFTC)</i>	18
2.1.4 Irland	21
2.1.4.1 <i>Family Income Supplement (FIS)</i>	21
2.1.4.2 <i>Part-Time Job Incentive (PTJI)</i>	23
2.1.4.3 <i>Back to Work Allowance (BTWA)</i>	23
2.2 Staaten ohne dauerhafte Kombilöhne.....	24
2.2.1 Kanada: <i>Self-Sufficiency Project (SSP)</i>	25
2.2.2 Luxemburg: <i>Aide au réemploi</i>	26
2.2.3 Niederlande	27
2.2.3.1 <i>Loonsuppletie</i>	28
2.2.3.2 <i>Wet inschakeling werkzoekenden (WIW): WIW-Baanen</i>	28
2.2.4 Belgien: <i>Plan ACTIVA</i>	29
3 Kombilöhne im Vergleich	31
4 Resümee.....	40
Literaturverzeichnis	43
Anhang 1: Fördervergleich unbefristeter Kombilöhne - Graphische Darstellungen -.....	45
Anhang 2: Kombilöhne im internationalen Vergleich - Eine tabellarische Übersicht -.....	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Berechnungsgrundlagen des US-amerikanischen Zuschusses für Geringverdiener (<i>EITC</i>)	11
Tabelle 2:	Leistungen im Rahmen von „ <i>Wisconsin Works</i> “	14
Tabelle 3:	Komponenten der französischen Beschäftigungsprämie (<i>PPE</i>) bei einer Vollzeittätigkeit.....	16
Tabelle 4:	Förderkomponenten des britischen Familiengeldes (<i>WFTC</i>).....	19
Tabelle 5:	Förderbeträge und Einkommensgrenzen des irischen Familiengeldes <i>FIS</i> für Geringverdiener	22
Tabelle 6:	Belgischer <i>Plan ACTIVA</i> und ergänzende Arbeitgeberförderung.....	30
Anhangtabelle:	Kombilöhne im internationalen Vergleich.....	50ff

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	US-amerikanischer Zuschuss für Geringverdiener (<i>EITC</i>).....	12
Abbildung 2:	Französische Beschäftigungsprämie (<i>PPE</i>) bei einer Vollzeittätigkeit	17
Abbildung 3:	Britisches Familiengeld (<i>WFTC</i>)	20
Abbildung 4:	Irishes Familiengeld <i>FIS</i> für Geringverdiener.....	22
Abbildung 5:	Kanadischer Kombilohn für allein Erziehende (<i>SSP</i>).....	26
Abbildung 6:	Fördervergleich der unbefristeten Kombilöhne in den USA (<i>EITC</i>) und Frankreich (<i>PPE</i>) (Familie mit einem Kind)	36
Abbildung 7:	Fördervergleich der unbefristeten Familiengelder in Großbritannien (<i>WFTC</i>), und Irland (<i>FIS</i>).....	36
Abbildung 8:	Maximale Förderbeträge unterschiedlicher Kombilöhne für Kinderlose	38
Abbildung 9:	Maximale Förderbeträge unterschiedlicher Kombilöhne bei einem Kind.....	39
Abbildung 10:	Maximale Förderbeträge unterschiedlicher Kombilöhne bei zwei Kindern	39
Abbildung A1:	Fördervergleich der unbefristeten Kombilöhne in den USA (<i>EITC</i>) und Frankreich (<i>PPE</i>) (Allein Stehende).....	47
Abbildung A2:	Fördervergleich der unbefristeten Kombilöhne in den USA (<i>EITC</i>) und Frankreich (<i>PPE</i>) (Familie mit einem Kind)	48
Abbildung A3:	Fördervergleich der unbefristeten Kombilöhne in den USA (<i>EITC</i>) und Frankreich (<i>PPE</i>) (Familie mit zwei Kindern)	48
Abbildung A4:	Fördervergleich der unbefristeten Familiengelder in Großbritannien (<i>WFTC</i>), und Irland (<i>FIS</i>) (Familie mit einem Kind).....	49
Abbildung A5:	Fördervergleich der unbefristeten Familiengelder in Großbritannien (<i>WFTC</i>), und Irland (<i>FIS</i>) (Familie mit zwei Kindern).....	49

Kurzfassung

Kombilöhne sind staatliche Transfers an Beschäftigte, die an die Aufnahme oder die Ausübung einer abhängigen Erwerbstätigkeit gekoppelt sind. Sie sollen speziell Personen mit geringem Verdienstpotezial zur Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung motivieren. Kombilohn-Konzepte gehen davon aus, dass insbesondere im Niedriglohnbereich Arbeitsplätze nicht besetzt werden können. Dabei wird angenommen, dass Arbeitgeber dies etwa aufgrund früherer Erfahrungen antizipieren und daher entsprechende Arbeitsplätze nicht anbieten. Durch die staatlich gewährten Kombilöhne soll die Motivation zur Annahme niedrig entlohnter Tätigkeiten verbessert werden. Dementsprechend sind wichtige Zielgruppen von Kombilöhnen Personen mit niedrigem Verdienstpotezial. Dieses wird in besonderem Maße bei Langzeitarbeitslosen und gering qualifizierten Arbeitslosen, teilweise aber auch bei Jugendlichen vermutet.

Im Gegensatz zu Kontinentaleuropa haben verschiedene englischsprachige Staaten bereits langjährige Erfahrungen mit landesweiten Kombilöhnen: die USA mit ihrem Zuschuss für Geringverdiener *EITC* (*Earned Income Tax Credit*), Großbritannien mit seinem Familiengeld *WFTC* (*Working Families' Tax Credit*) und Irland mit seinem Familiengeld *FIS* (*Family Income Supplement*) und dem Teilzeitzuschuss *PTJI* (*Part-Time Job Incentive*). Dabei setzen diese Staaten vorrangig auf unbefristete Kombilöhne, die nicht nur bei neuen, sondern auch bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen gewährt werden. Seit dem Jahr 2000 hat auch Frankreich mit seiner Beschäftigungshilfe *PPE* (*Prime Pour l'Emploi*) einen unbefristeten landesweiten Kombilohn. Einige der unbefristeten Kombilöhne sind Eltern vorbehalten (Großbritannien, irisches Familiengeld *FIS*). Lediglich Irland hat seinen Teilzeitzuschuss *PTJI* (*Part-Time Job Incentive*) einer spezifischen Zielgruppe vorbehalten; gefördert werden hier vormalige Langzeitbezieher von Arbeitslosenunterstützung, die eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen. Die unbefristeten Kombilöhne haben neben einer arbeitsmarktpolitischen oftmals auch eine verteilungspolitische Zielsetzung: Einkommen soll zugunsten von Geringverdienern umverteilt werden.

Ergänzend hat Irland ebenso wie inzwischen verschiedene kontinentaleuropäische Staaten befristete landesweite Kombilöhne. Kanada hat einen befristeten Kombilohn regional begrenzt erprobt. Nach dem Abschluss der Evaluierung soll über die landesweite Einführung Ende 2002 entschieden werden. Befristete Kombilöhne werden nach der Aufnahme einer Beschäftigung allenfalls für einige Jahre gewährt. Damit verbindet sich insbesondere die Hoffnung, dass das Verdienstpotezial zwischenzeitlich so weit gestiegen ist, dass eine Förderung nicht mehr notwendig ist. Typischerweise sind die Zielgruppen der befristeten Kombilöhne spezifischer als diejenigen der unbefristeten Kombilöhne: So fördert Irland mit seiner *Back to Work Allowance* (*BTWA*) (ggf. ergänzend auch zum unbefristeten Familiengeld *Family Income Supplement*) ebenso wie die Niederlande mit *WIW-Baanen* und Belgien bestimmte Langzeitarbeitslose, Kanada mit seinem von 1992 bis 1999 in zwei Bundesstaaten erprobten *Self-Sufficiency Project* (*SSP*) Langzeitbezieher von Sozialhilfe, die allein erziehend sind. Die Niederlande fördern mit ihrem befristeten Lohnzuschuss *Loonsuppletie* die Reintegration Erwerbsunfähiger in den Arbeitsmarkt. Luxemburg schließlich gleicht mit einem befristeten Kombilohn Lohn-einbußen von Arbeitnehmern aus, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ihres Arbeitgebers den Arbeitsplatz gewechselt haben oder zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben.¹

¹ Darüber hinaus haben insbesondere Österreich, Dänemark, Schweden und Finnland befristete landesweite Kombilöhne eingeführt, die jedoch nicht eingehender betrachtet wurden.

Die Ausgestaltung einschließlich der Leistungsniveaus ist insgesamt sehr heterogen. Zudem sind in den Niederlanden die Kombilöhne regional differenziert ausgestaltet. Einige Kombilöhne setzen mindestens eine „reguläre“ Teilzeitbeschäftigung voraus. Umgekehrt werden mit der irischen *Part-Time Job Incentive (PTJI)* ausschließlich Teilzeitbeschäftigungen gefördert. Luxemburg und Irland gewähren ihre Kombilöhne bei befristeten Beschäftigungen nur, wenn die Befristung eine bestimmte Dauer erreicht.

Mit Ausnahme des irischen Teilzeitzuschusses *PTJI* sehen die unbefristeten Kombilöhne im Gegensatz zu den befristeten eine mit der Kinderzahl zunehmende Förderung vor. Das britische und das irische Familiengeld sowie der kanadische Kombilohn für allein Erziehende sind überdies Eltern vorbehalten. Besonders ausgeprägt ist der Einfluss von Kindern auf die Förderhöhe in Großbritannien und den USA, schwächer ist er hingegen in Irland und Frankreich.

Die meisten Kombilöhne sind einkommensabhängig. Lediglich einige Kombilöhne sehen einen Pauschalzuschuss vor wie der irische *Part-Time Job Incentive (PTJI)*, die ebenfalls irische *Back to Work Allowance* und der belgische *Plan ACTIVA*. Bei den einkommensabhängigen Kombilöhnen variiert der zugrundeliegende Einkommensbegriff erheblich (berücksichtigte Einkommensarten, Brutto- versus Nettoeinkommen, Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners und ggf. weiterer Familienmitglieder). Die USA und Frankreich sehen eine Förderung vor, die zunächst mit dem Einkommen zunimmt. Bei den Kombilöhnen, die keinen Pauschalzuschuss vorsehen, wird zumindest ab einer bestimmten Einkommenshöhe das Einkommen angerechnet, und zwar sehr unterschiedlich stark:

- Moderat ist die Einkommensanrechnung mit in der Regel höchstens 25% bei den unbefristeten Kombilöhnen in Frankreich und den USA.
- Bei den unbefristeten Familiengeldern Großbritanniens und Irlands (*FIS*) liegt die Anrechnung mit 55% bzw. 60% deutlich höher. Auch der befristete Kombilohn für allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe in Kanada sah mit 50% eine Einkommensanrechnung in ähnlicher Größenordnung vor.
- Mit bis zu 100% ist die Anrechnung bei der befristeten luxemburgischen Wiederbeschäftigungshilfe *Aide au réemploi* und den beiden befristeten niederländischen Kombilöhnen sehr hoch.

In aller Regel wird durch die Ausgestaltung der Kombilöhne vermieden, dass eine Einkommenserhöhung zu einem nennenswerten Rückgang des verfügbaren Einkommens führen kann (sog. Kombilohn-Falle). Beim irischen *Part-Time Job Incentive (PTJI)* führt jedoch eine Erwerbstätigkeit von mindestens 24 Stunden wöchentlich zu einem Wegfall der Förderung. Die unbefristete französische Beschäftigungshilfe *Prime Pour l'Emploi (PPE)* entfällt vollständig, wenn das steuerpflichtige Familieneinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt.

Die förderfähigen Einkommen sind sehr unterschiedlich hoch, lassen sich wegen der verschiedenen Einkommensbegriffe jedoch kaum vergleichen. Die befristeten Pauschalzuschüsse Irlands und Belgiens werden in allen Einkommensbereichen gewährt. Luxemburg sieht vergleichsweise großzügige Einkommensgrenzen vor. Vergleichsweise umfangreich ist auch der förderfähige Einkommensbereich in den USA für Eltern: Je nach Kinderzahl entfällt hier die Förderung erst ab einem Bruttoerwerbseinkommen (einschließlich des Ehepartners) von mindestens 2.600 € monatlich. Auch in Großbritannien ist die (Netto-) Einkommensgrenze mit mindestens 1.700 € monatlich vergleichsweise hoch.

Die maximale Höhe der Förderung variiert ebenfalls stark. Für allein Stehende sehen ausschließlich befristete Kombilöhne und der irische Teilzeitzuschuss *PTJI* monatliche Förderbeträge von mehr als 40 € vor. Bei den unbefristeten Kombilöhnen, die nicht auf neu aufgenommene Beschäftigungsverhältnisse beschränkt sind, nimmt die maximale Förderung jedoch mit der Kinderzahl zu. Dies gilt insbesondere für Großbritannien, aber auch für Irland und die USA. In Frankreich ist die Abhängigkeit der Förderhöhe von der Kinderzahl deutlich weniger ausgeprägt (max. 2,58 € monatlich). Allerdings soll die Förderung in den nächsten Jahren Zug um Zug großzügiger ausgestaltet werden.

Insgesamt wird deutlich, dass in den USA, Großbritannien und Irland bereits seit langem eine flächendeckende Bezuschussung von Geringverdienern mit unbefristeten Kombilöhnen vorherrscht. Damit werden oftmals neben arbeitsmarktpolitischen auch verteilungspolitische Ziele verfolgt. Demgegenüber überwiegen bei den kontinentaleuropäischen Staaten befristete Kombilöhne zur Förderung spezifischer Problemgruppen des jeweiligen Arbeitsmarktes.

1 Einleitung

In Deutschland wurde in den letzten Jahren in Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit verschiedentlich über die Bezuschussung niedriger Erwerbseinkommen debattiert. Kontrovers wurde insbesondere diskutiert, inwieweit mit derartigen Kombilöhnen das Ziel einer Arbeitsmarktintegration vor allem von gering Qualifizierten erreicht werden kann.²

Mit so genannten „Kombilöhnen“, an die Aufnahme oder Ausübung einer ggf. bestimmten Beschäftigung gekoppelte staatliche Transfers an Beschäftigte, sollen speziell Personen mit einem zeitweise oder dauerhaft geringen Verdienstpotezial zu einer abhängigen Erwerbstätigkeit motiviert werden. Dahinter stehen hauptsächlich die Thesen, dass

- insbesondere bei diesem Personenkreis eine besondere Motivation erforderlich ist, da der Unterschied zwischen Sozialleistungen und verfügbarem Einkommen bei Beschäftigung gering ist, und
- geeignete Tätigkeiten für diesen Personenkreis zumindest latent vorhanden sind, jedoch aufgrund von Entgelterwartungen, die die Produktivität übersteigen, nicht ausgeübt werden.

Kombilöhne gehen davon aus, dass insbesondere im Niedriglohnbereich Arbeitsplätze nicht besetzt werden können. Potenzielle Arbeitgeber antizipieren dies etwa aufgrund entsprechender früherer Erfahrungen und bieten daher entsprechende Arbeitsplätze gegenwärtig nicht an. Anders als Lohnkostenzuschüsse (an Arbeitgeber) sehen Kombilöhne (an Beschäftigte) als wichtiges Hindernis zu zusätzlicher Beschäftigung nicht fehlende Arbeitsplätze, sondern ungenügend motivierte Arbeitskräfte an. Entsprechend soll nicht primär ein Arbeitgeber zur Besetzung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes veranlasst, sondern speziell Personen mit geringem Verdienstpotezial zur Arbeitsaufnahme motiviert werden.

Mit befristeten Kombilöhnen ist darüber hinaus in der Regel die Vermutung verbunden, dass zwar anfangs ein zu geringes Verdienstpotezial der Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung entgegensteht, jedoch nach Ende der Förderung die Motivation zur Fortsetzung dieser oder einer anderen Beschäftigung ausreichend ist. Dabei kann die Motivation aus einer Erhöhung des Verdienstpotezials resultieren, die etwa durch die zusätzliche Berufserfahrung oder durch eine berufsbegleitende Qualifizierung erreicht werden kann. Die Motivation könnte aber auch beispielsweise durch Gewöhnung erhöht werden.

Unbefristete Kombilöhne haben oftmals nicht nur eine arbeitsmarktpolitische, sondern auch eine verteilungspolitische Zielsetzung: Einkommen soll zugunsten von Geringverdienern umverteilt werden.

Ein geringes Verdienstpotezial kann aus einem niedrigen Stundenentgelt und/oder einer zeitlichen Begrenzung des möglichen Erwerbsumfangs herrühren. Für ein niedriges Stundenentgelt kann insbesondere eine (formal) geringe oder veraltete Qualifikation verantwortlich sein. Hingegen wird eine zeitliche Begrenzung des möglichen Erwerbsumfangs oftmals aus häuslichen Bindungen, insbesondere Kindererziehung und Pflege von Angehörigen resultieren. Dieser Personenkreis wird mithin typischerweise aus Frauen bestehen.

² Zu den Erfolgsaussichten von Kombilöhnen (teilweise in Kombination mit Lohnkostenzuschüssen) wurden verschiedene empirische Analysen vorgelegt. Für einen Überblick über seinerzeit aktuelle empirische Untersuchungen vgl. FELS u.a. [2000], HAGEN und STEINER [2000, S. 210-216] sowie KALTENBORN [1999]; zwischenzeitlich haben insbesondere KALTENBORN [2000, insb. S. 118-149] und SCHNEIDER u.a. [2000; 2002] weitere empirische Analysen vorgelegt.

Kombilöhne sind in Deutschland noch ein vergleichsweise neues Instrument; so werden sie hierzulande erst seit 1996 und bislang überwiegend im Rahmen regional begrenzter und befristeter Erprobungen gewährt.³ Dabei ist die Ausgestaltung der verschiedenen erprobten Kombilöhne nicht systematisch aufeinander abgestimmt.⁴ Dies liegt sicherlich auch daran, dass systematische Darstellungen von Gestaltungsoptionen bislang kaum verfügbar sind.

Einen Beitrag zu einer solchen Systematisierung soll die vorliegende Darstellung der Kombilöhne ausgewählter westlicher Industriestaaten liefern. Dabei wird hier auf eine Berücksichtigung Deutschlands verzichtet; hier kann auf die Übersicht von KALTENBORN [2001] zurückgegriffen werden⁵.

Während die USA, Großbritannien und Irland schon über vergleichsweise lange Erfahrungen mit landesweiten Kombilöhnen verfügen, wurden diese in Kontinentaleuropa oftmals erst in den letzten Jahren eingeführt. Die Konzepte unterscheiden sich jedoch deutlich: Die genannten englischsprachigen Länder und jüngst auch Frankreich setzen dabei (auch) auf unbefristete Kombilöhne, während Kontinentaleuropa und ergänzend auch Irland landesweit mit befristeten Kombilöhnen für spezifische Zielgruppen neue Beschäftigungsverhältnisse fördern.⁶ Während die englischsprachigen Länder mit unbefristeten Kombilöhnen in der folgenden Darstellung alle berücksichtigt werden, musste unter den kontinentaleuropäischen Staaten eine Auswahl getroffen werden; hier werden im folgenden Frankreich und die Benelux-Staaten berücksichtigt.

Die Darstellung konzentriert sich auf jeweils landesweit umgesetzte Programme. Daneben haben insbesondere die USA und die Niederlande auch regionale Kombilöhne. Ergänzend wurde lediglich eine bereits ausgelaufene regionale Erprobung eines Kombilohns in Kanada berücksichtigt (*Self-Sufficiency Project*), weil hier nach Abschluss der Evaluierung Ende 2002 eine Entscheidung über eine landesweite Einführung getroffen werden soll. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Anfang des Jahres 2002.

Im folgenden Kapitel 2 wird die Ausgestaltung insbesondere landesweiter Kombilöhne verschiedener Staaten beschrieben. Anschließend werden in Kapitel 3 die Kombilöhne miteinander verglichen. Kapitel 4 schließt mit einem kurzen Resümee. Der Anhang 1 enthält ergänzend zu Kapitel 3 Abbildungen zum Zusammenhang zwischen Einkommen und Förderung bei unbefristeten Kombilöhnen für verschiedene Familientypen. Anhang 2 gibt ebenfalls ergänzend zu Kapitel 3 einen tabellarischen Überblick über die verschiedenen Kombilöhne.

³ Vgl. hierzu KALTENBORN [2001].

⁴ Auch die Evaluierung der Erprobungen ist nicht systematisch aufeinander abgestimmt.

⁵ Inzwischen wurde zum 1. März 2002 das sogenannte Mainzer Modell bundesweit ausgedehnt und die Möglichkeit der Neueintritte um ein Jahr bis Ende 2003 verlängert (vgl. z.B. JÜLICHER [2002]). Gleichzeitig hat auch Hamburg eine auf ein Jahr befristete Erprobung eines Kombilohns umgesetzt („Hamburger Modell“). Außerdem können im Arbeitsamtsbezirk Gelsenkirchen Langzeitarbeitslose, die bis Ende des Jahres 2003 eine Beschäftigung aufnehmen und ggf. auch ihre Arbeitgeber mit der „Aktion für geringqualifizierte Arbeitnehmer ‚TarifPlus‘“ gefördert werden.

⁶ Neben den Benelux-Staaten haben weitere Staaten Kontinentaleuropas befristete Kombilöhne, insbesondere Österreich, Dänemark, Schweden und Finnland; vgl. hierzu die Einleitung zu Abschnitt 2.2.

2 Die Ausgestaltung der einzelnen Konzepte

Zur Zielgruppe von Kombilöhnen gehören primär Personen mit geringem Verdienstpotezial. Da das Verdienstpotezial jedoch nicht eindeutig feststellbar ist, knüpfen die realisierten Kombilöhne an „Hilfsmerkmalen“ an, insbesondere dem Einkommen. Darüber hinaus setzen einige der Kombilöhne einen bestimmten Mindestumfang der Beschäftigung voraus. Teilweise wird die Zielgruppe weiter begrenzt, etwa indem die Förderung auf Eltern, Jugendliche, Ältere, Leistungsbezieher, vormals Arbeitslose, allein Erziehende oder andere Personenkreise konzentriert wird.

Wie einleitend dargestellt, ist die Laufzeit von Kombilöhnen ein wichtiges Unterscheidungskriterium. Befristete Kombilöhne gehen davon aus, dass das Verdienstpotezial im Zeitablauf zunimmt. Aufgrund der Befristung werden mit derartigen Kombilöhnen nur neu aufgenommene, nicht jedoch bestehende Beschäftigungsverhältnisse gefördert. Mit unbefristet gewährten Kombilöhnen ist neben einer arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung oftmals eine verteilungspolitische Zielsetzung verbunden. Mit unbefristeten Kombilöhnen werden meist nicht nur neu aufgenommene, sondern auch bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse gefördert. Typischerweise ist die Zielgruppe von befristeten Kombilöhnen spezieller als bei den unbefristeten Kombilöhnen; dies mag zwar naheliegend sein, erscheint jedoch nicht zwingend. So könnten unbefristete Kombilöhne auch für spezielle Problemgruppen des Arbeitsmarktes vorgesehen werden, beispielsweise allein Erziehende.

Im folgenden werden in Abschnitt 2.1 zunächst die landesweiten Kombilöhne der Staaten mit unbefristeten Kombilöhnen vorgestellt.⁷ Hierzu gehören die USA, Frankreich, Großbritannien und Irland.

Anschließend werden in Abschnitt 2.2 die landesweiten Kombilöhne von Staaten ohne unbefristete Kombilöhne näher betrachtet. Hierzu gehören neben Kanada die Benelux-Staaten. Einleitend zu Abschnitt 2.2 wird auf weitere zeitlich begrenzte Kombilöhne anderer kontinentaleuropäischer Staaten hingewiesen.

2.1 Staaten mit dauerhaften Kombilöhnen

Eine bereits lange Tradition mit unbefristeten Kombilöhnen haben die USA, Großbritannien und Irland. Von den kontinentaleuropäischen Staaten hat jüngst Frankreich einen unbefristeten Kombilohn eingeführt. Bei diesen Kombilöhnen nimmt die Förderung mit der Kinderzahl zu, bei den Familiengeldern Großbritanniens und Irlands sind unbefristete Förderungen überdies Eltern vorbehalten.

Im folgenden wird zunächst der US-amerikanische Geringverdiener-Zuschuss *Earned Income Tax Credit (EITC)* vorgestellt (Unterabschnitt 2.1.1). Dabei wird in einem Exkurs auf ergänzende Programme einiger Bundesstaaten zur Integration von Arbeitsuchenden in den Arbeitsmarkt (*Temporary Assistance for Needy Families – TANF*) anhand des inzwischen in Deutschland prominenten Beispiels „*Wisconsin Works*“ (W-2) eingegangen. Anschließend wird die jüngst eingeführte französische Beschäftigungsprämie *Prime Pour l'Emploi (PPE)* dargestellt (Unterabschnitt 2.1.2). In Unterabschnitt 2.1.3 wird das britische Familiengeld *Working Families' Tax Credit (WFTC)* vorgestellt.

⁷ Die Angaben zur Ausgestaltung basieren überwiegend auf nationalen Quellen, Mitteilungen und Auskünften nationaler Behörden und auf MISSOC (*Mutual Information System on Social Protection in the EU*; vgl. http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001).

Die beiden unbefristete Kombilöhne Irlands, das Familiengeld *Family Income Supplement (FIS)* und der *Part-Time Job Incentive (PTJI)*, werden in Unterabschnitt 2.1.4 dargestellt. Dort wird auch der befristete irische Kombilohn *Back to Work Allowance (BTWA)* skizziert.

2.1.1 USA

Die USA haben mit dem *Earned Income Tax Credit (EITC)* sowohl einen bundesweiten Kombilohn (Unterabschnitt 2.1.1.1) als auch auf Grundlage der *Temporary Assistance for Needy Families (TANF)* ergänzende Programme einiger Bundesstaaten zur Integration von Arbeitsuchenden in den Arbeitsmarkt (Unterabschnitt 2.1.1.2).

2.1.1.1 *Earned Income Tax Credit (EITC)*

Nach verschiedenen regionalen Experimenten mit Kombilöhnen Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre haben die USA 1975 bundesweit den zwischenzeitlich verschiedentlich reformierten *Earned Income Tax Credit (EITC)* für Bezieher geringer Erwerbseinkommen eingeführt. Damit sollen einerseits Erwerbstätigkeiten mit geringer Vergütung finanziell aufgewertet werden⁸ und andererseits ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden („*Making Work Pay*“)⁹. Die Förderung wird mit der Einkommensteuer verrechnet, ggf. wird die Differenz ausgezahlt. Die Förderung ist unbefristet.

Förderberechtigt im Rahmen des *EITC* sind Erwerbstätige mit berücksichtigungsfähigen Kindern. Inzwischen werden auch Erwerbstätige ohne Kinder, die selbst oder deren Ehepartner 25 bis 64 Jahre alt sind, gefördert.¹⁰ Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Kapitaleinkommen 2.450 \$ jährlich (ca. 228 € monatlich) übersteigt.¹¹

Der *EITC* unterscheidet drei Fallgruppen, deren Förderanspruch unterschiedlich berechnet wird: Kinderlose, Eltern mit einem Kind sowie Eltern mit mindestens zwei Kindern. Berücksichtigt werden generell bei den Eltern lebende Kinder bis 18 Jahre sowie bei den Eltern lebende Kinder bis 23 Jahre, die ein Vollzeitstudium absolvieren. Grundlage der Einkommensberechnung ist das jährliche Bruttoerwerbseinkommen. Ggf. wird das Einkommen beider Ehepartner gemeinsam berücksichtigt.¹²

Es lassen sich drei Phasen der Förderung unterscheiden, die sich an der Höhe des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens des Geförderten und ggf. seines Ehepartners orientieren und in denen die Berechnung der Förderhöhe jeweils unterschiedlich ausgestaltet ist. In Phase 1 nimmt der Zuschuss mit zunehmendem Bruttoerwerbseinkommen zu. In Phase 2 bleibt der jährliche Zuschussbetrag bei steigendem Bruttoerwerbseinkommen konstant. In Phase 3 (sog. *Phase-out-Rate*) wird die Förderung mit zunehmendem Bruttoerwerbseinkommen sukzessive bis auf null reduziert.

⁸ Vgl. SCHEKLE [2000; 2002].

⁹ Vgl. HAVEMAN und SCHOLZ [2001].

¹⁰ Personen, die bei der Berechnung der *EITC*-Leistungen ihrer Eltern als Kinder berücksichtigt werden, haben keinen eigenen Anspruch auf eine *EITC*-Förderung.

¹¹ \$-Beträge sind US \$. €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (0,896 \$ = 1 €).

¹² Lebt ein Kind mit seinen unverheirateten Eltern zusammen, so wird es bei dem Elternteil mit dem höheren Bruttoerwerbseinkommen berücksichtigt.

Bei Kinderlosen beträgt die Förderung in Phase 1 bis zu einem Bruttoerwerbseinkommen von 4.758 \$ jährlich (ca. 443 € monatlich) 7,65% dieses Einkommens. Der sich daraus ergebende maximale Förderbetrag von 364 \$ jährlich (ca. 34 € monatlich) bleibt bis zu einem Bruttoerwerbseinkommen von 5.950 \$ (ca. 553 € monatlich) konstant. Wiederum übersteigendes Bruttoerwerbseinkommen wird in Phase 3 zu 7,65% auf die Förderung angerechnet, bis diese ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 10.710 \$ jährlich (ca. 996 € monatlich) entfällt.

Die großzügigeren Regelungen für Eltern und auch für Kinderlose zeigt **Tabelle 1. Abbildung 1** stellt den genauen Verlauf der Förderung in Abhängigkeit vom Bruttoerwerbseinkommen dar.

Die *EITC*-Förderung ist weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig.

Einzelne Bundesstaaten (die zusätzlich zum Zentralstaat eine eigene Einkommensteuer erheben) gewähren ergänzend zum *EITC Earned Income Credits (EIC)*. Diese orientieren sich meist an dem jährlichen *EITC*-Förderanspruch. Für das Veranlagungsjahr 2001 betrug diese zusätzliche bundesstaatliche Steuerprämie zwischen 5% des *EITC*-Anspruchs (Illinois und Oregon) und 26,5% (Rhode Island). Unabhängig von der Höhe des *EITC* war der *EIC* in Minnesota, der sich dort unmittelbar an der Höhe des Bruttoeinkommens des Geförderten orientierte. Die Steuerprämien im Rahmen der einzelnen *EIC* werden nicht in allen Fällen an den Geförderten ausbezahlt, so dass die Steuerprämie teilweise verfällt, wenn sie die Einkommensteuerschuld übersteigt. Dabei wird die Einkommensteuerschuld gegenüber Zentral- und Bundesstaat berücksichtigt, teilweise nur diejenige gegenüber dem jeweiligen Bundesstaat.

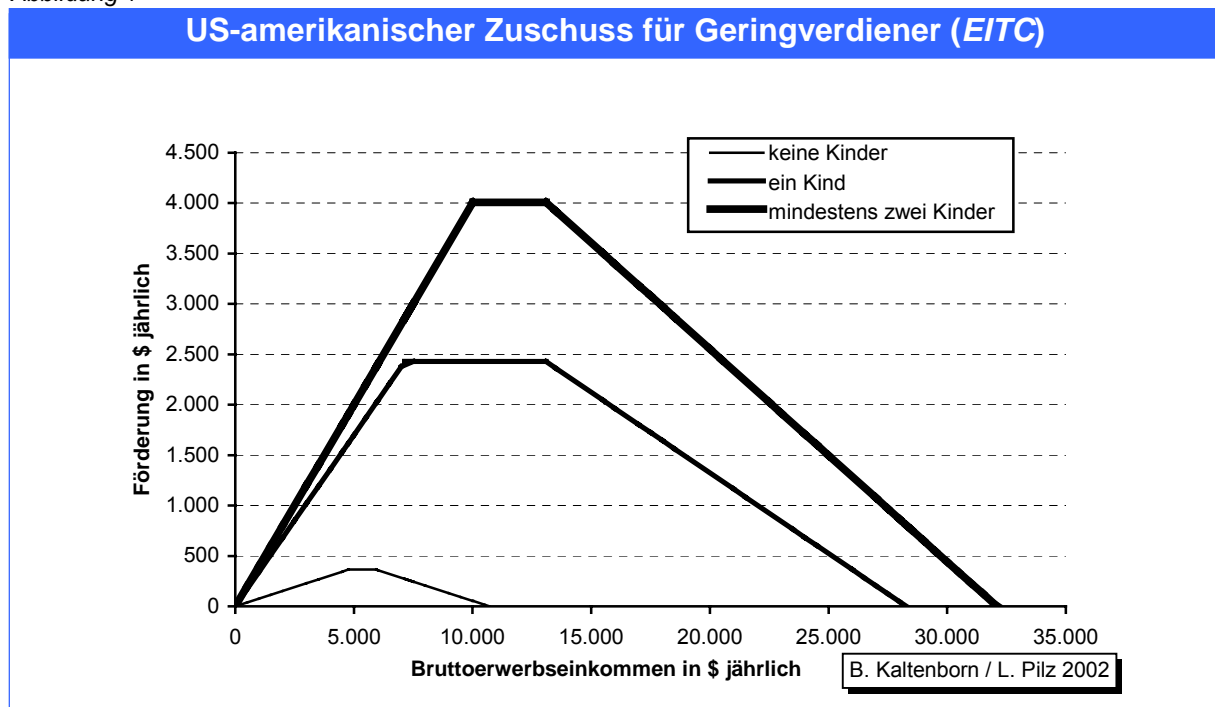
Tabelle 1

Berechnungsgrundlagen des US-amerikanischen Zuschusses für Geringverdiener (<i>EITC</i>)					
Familientyp	Phase 1		Phase 2	Phase 3	
	Einkommensgrenzen	Förderhöhe	Förderhöhe	Einkommensgrenzen	Anrechnungssatz
	\$ jährlich	% des Einkommens	\$ jährlich		% des Einkommens
Allein Stehende oder Ehepaare ohne Kinder	bis 4.758 (ca. 443 € monatlich)	7,65	364 (ca. 34 € monatlich)	5.950 bis 10.710 (ca. 553 € bis 996 € monatlich)	7,65
Familie mit einem Kind	bis 7.141 (ca. 664 € monatlich)	34,0	2.428 (ca. 226 € monatlich)	13.100 bis 28.281 (ca. 1.218 € bis 2.630 € monatl.)	16
Familie mit mindestens zwei Kindern	bis 10.020 (ca. 932 € monatlich)	40,0	4.008 (ca. 373 € monatlich)	13.100 bis 32.121 (ca. 1.218 € bis 2.987 € monatl.)	21,1

Anmerkung: Angaben für das Veranlagungsjahr 2001.

Quelle: Eigene Darstellung anhand verschiedener nationaler Quellen

Abbildung 1



Anmerkung: Angaben für das Veranlagungsjahr 2001.

Quelle: Eigene Berechnungen

Erwerbstätige mit Kindern bis 17 Jahre können in den USA neben dem *EITC* den *Child Tax Credit (CTC)* erhalten. Seit dem Jahr 2001 ist diese Leistung nicht mehr auf die Höhe der gezahlten Steuern begrenzt. Voraussetzung für die Förderung ist ein Bruttoerwerbseinkommen des Geförderten und seines etwaigen Ehepartners von zusammen mehr als 10.000 \$ jährlich (ca. 930 € monatlich). Der *CTC* beträgt 10% des 10.000 \$ (ca. 930 € monatlich) übersteigenden Betrages. Höchstens werden jedoch bei einem Kind 600 \$ jährlich (ca. 55,80 € monatlich) und bei mindestens zwei Kindern 1.200 \$ jährlich (ca. 111,61 € monatlich) gewährt; von diesem Höchstbetrag wird jeweils noch die Einkommensteuerschuld abgezogen.

Ist aufgrund einer Erwerbstätigkeit die Betreuung von Kindern bis 13 Jahre notwendig, so können ergänzend die Betreuungskosten in bestimmten Grenzen steuerlich abgesetzt werden (*Child and Dependent Care Credit*).

Der *EITC* beeinflusst grundsätzlich nicht die Bezugsberechtigung von Leistungen im Rahmen der *Temporary Assistance for Needy Families (TANF)* oder *Medicaid and supplemental security income (SSI)* wie auch die Bezugsberechtigung von Essensmarken. Diese Leistungen können ggf. parallel zum *EITC* bezogen werden. Die *TANF*-Leistungen werden im folgenden Unterabschnitt näher beschrieben.

Im Jahr 1999 wurden an 19 Mio. Personen durchschnittlich 1.632 \$ jährlich (ca. 152 € monatlich) *EITC*-Leistungen gezahlt.¹³

¹³ Vgl. OCHEL [2001a].

2.1.1.2 Exkurs: Temporary Assistance for Needy Families (TANF)

Die Familienfürsorge *Aid for Families with Dependent Children (AFDC)* wurde 1996 im Rahmen des *Welfare Reform Act* durch die *Temporary Assistance for Needy Families (TANF)* ersetzt, die den einzelnen Bundesstaaten einen großen Spielraum in der Ausgestaltung von Leistungen an sozial Schwache überlässt. Generell ist hierbei ein Paradigmenwechsel von der Erbringung finanzieller Leistungen von Seiten des Staates an Gruppen von Bedürftigen hin zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzes, notfalls im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, abzulesen („*from welfare to workfare*“).

In einigen Bundesstaaten werden weitere Leistungen in Kombination mit dem *EITC* zur Reintegration von Arbeitslosen und/oder gering Qualifizierten in den Arbeitsmarkt eingesetzt. Dabei ist das Leistungsspektrum in den einzelnen Bundesstaaten der USA sehr unterschiedlich.

Die Grundideen der „*workfare-policy*“ werden von vielen Bundesstaaten umgesetzt, am konsequentesten vom Bundesstaat Wisconsin mit seinem inzwischen auch in Deutschland prominent gewordenen Modell „*Wisconsin Works*“ (W-2).¹⁴ *Wisconsin Works* beinhaltet vier verschiedene Programmkomponenten, die einerseits auf spezielle Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt hin ausgerichtet sind, andererseits die Dauer und den Erfolg der Arbeitsuche berücksichtigen. Die vier unterschiedlichen Programme, von denen ein Arbeitsloser bei Erfüllung der Förderkriterien ggf. auch nacheinander profitieren kann, werden im folgenden kurz skizziert (siehe auch **Tabelle 2**).

Im Falle von Arbeitslosigkeit wird die betroffene Person in einem „*Job-Center*“ von einem Vermittlungspartner betreut, dessen Aufgabe es ist, die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle und ein entsprechendes Bewerbungsverfahren zu unterstützen. Generell besteht die Verpflichtung des Geförderten, eine angebotene Arbeit anzunehmen, um ggf. Anspruch auf weitere Leistungen im Rahmen von *Wisconsin Works* (u.a. Essensmarken, Krankenversicherung für Kinder) erhalten zu können.

Bei schwer zu vermittelnden Personen werden staatlich bezuschusste Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft auf Mindestlohnniveau angeboten (*Trial Job, TJ*), deren Annahme für den Arbeitslosen obligatorisch ist. Der Arbeitgeber erhält dann für 3 bis 6 Monate einen staatlichen Zuschuss von bis zu 80% des Lohnes und maximal 300 \$ monatlich (ca. 335 €). Zuschussberechtigt sind alle Arbeitsstellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden. Der Bezug von *EITC* ist in dieser Phase möglich. Sollte nach Auslaufen des Zuschusses erneut Arbeitslosigkeit eintreten, kann dieser im Rahmen einer anderen Stelle erneut eine Förderung erhalten. Insgesamt ist eine Förderung für höchstens 24 Monate möglich.

Sollte trotz der Zuschussberechtigung keine Arbeitsstelle gefunden werden, bietet der Bundesstaat eine Beschäftigungsmöglichkeit von 40 Stunden wöchentlich (10 Stunden davon werden für Aus- und Fortbildung verwendet) im öffentlichen Dienst (*CSJ*) mit einem Gehalt von 673 \$ (ca. 751 €) monatlich an. Hier besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Förderung durch den *EITC*.

Für spezielle Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt sind Drogenentzugsprogramme und Reintegrationsprogramme vorgesehen (*W-2 Transition*), hier wird ein monatliches Entgelt von 628 \$ (ca. 701 €) gezahlt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 28 Stunden, ergänzt um bis zu 12 Stunden für Aus- und Fortbildung. Arbeitgeber ist wie im *CSJ*-Programm die öffentliche Hand.

¹⁴ Vgl. hierzu auch PETER [2002] und die dort angegebene Literatur.

Tabelle 2

Leistungen im Rahmen von „Wisconsin Works“				
	<i>W-2 Transition</i>	<i>Community Service Job (CSJ)</i>	<i>Trial Job (TJ)</i>	<i>Unsubsidised Employment (UE)</i>
Zielgruppe	Behinderte oder aus anderen Gründen Arbeitsunfähige	Personen, für die die Förderung im Rahmen von <i>TJ</i> oder <i>UE</i> nicht möglich bzw. erfolglos war	Personen, die grundsätzlich fähig zu normaler Arbeit, aber schwer zu vermitteln sind	Personen, die wieder in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können
Arbeitgeber	öffentliche Hand	öffentliche Hand	privat	privat
Arbeitszeit	bis 28 Stunden	bis 30 Stunden	bis 40 Stunden	40 Stunden
Aus- und Fortbildung	bis 12 Stunden	bis 10 Stunden	in der Arbeitszeit	-
Einkommen pro Monat	628 \$ (ca. 701 €)	673 \$ (ca. 751 €)	Mindestlohn (Zuschuss von max. 300 \$ bzw. ca. 335 € monatlich an den Arbeitgeber)	Marktlohn
Weitere Unterstützung				
Essensmarken	ja	ja	ja	ja
<i>EITC</i>	-	-	ja	ja
Medizinische Kinderversorgung	ja	ja	ja	ja
Zeitkorridor				
Pro Stelle	max. 24 Monate	6-9 Monate	3-6 Monate	∞
Gesamt	24 Monate	24 Monate	24 Monate	∞

Quelle: OCHEL [2001a, S. 12]

Grundsätzlich sind in den einzelnen Programmen maximal 24 Monate Verweildauer vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist endet die Förderung des jeweiligen Programms. Nach fünf Jahren Unterstützung während der gesamten Lebensdauer entfällt der Anspruch auf jegliche Förderung; dabei bleiben Leistungen im Rahmen des *TJ*-Programms ebenso wie Leistungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unberücksichtigt. Eine Verlängerung der seit 1996 eigentlich auf fünf Jahre begrenzten Förderung während des gesamten Lebens ist in einzelnen Bundesstaaten unter unterschiedlichen Bedingungen möglich.

2.1.2 Frankreich: *Prime Pour l'Emploi (PPE)*

Mit der im Jahre 2000 in Frankreich eingeführten Beschäftigungsprämie *Prime Pour l'Emploi (PPE)* werden Erwerbstätige mit geringem Bruttoeinkommen gefördert. Von vornherein war eine sukzessiv großzügigere Ausgestaltung in jährlichem Turnus vorgesehen. Die Förderung wird mit der Einkommensteuer verrechnet, ggf. wird die Differenz ausgezahlt. Die Verrechnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils im Folgejahr.¹⁵ Die Förderung ist unbefristet.

¹⁵ Die folgenden Angaben gelten für die im Jahr 2002 ausgezahlte Förderung, die anhand der Verhältnisse des Jahres 2001 berechnet wird.

Relevant für die Bemessung der Förderung sind die Arbeitszeit, der Familienstand, die Anzahl der Kinder, das steuerpflichtige Einkommen der Familie,¹⁶ das individuelle Bruttoeinkommen und das Bruttoeinkommen des Ehepartners. Zum Bruttoeinkommen gehört das Bruttoerwerbseinkommen, Kapitaleinkommen oberhalb eines Freibetrages und Krankengeld. Lohnersatzleistungen werden bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.

Die Beschäftigungsprämie wird nur gewährt, wenn das gemeinsame steuerpflichtige Einkommen der Familie für jeden Erwachsenen 11.722 € jährlich (977 € monatlich) und für jedes Kind 3.253€ jährlich (271 € monatlich) nicht übersteigt; Kinder von allein Erziehenden zählen dabei doppelt.

Der individuelle Förderbetrag setzt sich aus einer Grundförderung und ggf. einem Ehepartnerzuschlag und Kinderzuschlägen für minderjährige Kinder zusammen. Fördervoraussetzung ist jeweils ein individuelles Bruttoeinkommen von mindestens 3.187 € jährlich (monatlich 265,58 € bzw. 30% des Mindestlohns *SMIC*¹⁷). Bei Alleinverdiener-Ehepaaren, bei denen nur ein Partner über ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 3.187 € jährlich verfügt, wird das Bruttoeinkommen des anderen Ehepartners nicht berücksichtigt. Bei Doppelverdiener-Ehepaaren, bei denen beide Partner jeweils über ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 3.187 € jährlich verfügen, kann jeder der beiden Partner eine eigene Förderung erhalten; die Kinderzuschläge stehen beiden Partnern jeweils hälftig zu.

Bei einer Vollzeittätigkeit werden die drei Förderkomponenten wie folgt berechnet (vgl. auch **Tabelle 3**):

- Die Grundförderung nimmt zunächst mit steigendem Bruttoeinkommen zu (Phase 1), um dann ab Erreichen des Mindestlohns *SMIC* degressiv auszulaufen (Phase 2). Bei einem individuellen Bruttoeinkommen zwischen 3.187 € (monatlich 265,58 € bzw. 30% des *SMIC*) und 10.623 € jährlich (885,25 € monatlich bzw. 100% des *SMIC*) beträgt die Grundförderung 4,4% des Bruttoeinkommens. Dadurch ergibt sich ein Höchstbetrag für die Grundförderung von 467,41 € jährlich (38,95 € monatlich). Auf diesen Höchstbetrag wird das individuelle Bruttoeinkommen, soweit es den Mindestlohn übersteigt, zu 11% angerechnet. Entsprechend läuft die Grundförderung ab einem individuellen Bruttoeinkommen von 14.872 € jährlich (1.239,33 € monatlich bzw. 140% des *SMIC*) aus.
- Einen Ehepartnerzuschlag in Höhe von 78 € jährlich (6,50 € monatlich) können Alleinverdiener-Ehepaare erhalten. Soweit das individuelle Bruttoeinkommen des Alleinverdieners 21.246 € jährlich (1.770,50 € monatlich bzw. 200% des *SMIC*) übersteigt, wird es zu 5,5% auf den Ehepartnerzuschlag angerechnet. Entsprechend läuft der Ehepartnerzuschlag bei einem Bruttoeinkommen von 22.654 € jährlich (1.887,83 € monatlich) aus.
- Ein Kinderzuschlag wird für minderjährige Kinder gewährt:
 - Für das erste Kind erhalten allein Erziehende einen Kinderzuschlag in Höhe von 62 € jährlich (5,16 € monatlich), wenn ihr Bruttoeinkommen 22.654 € jährlich (1.887,83 € monatlich) nicht übersteigt. Bei Alleinverdiener-Ehepaaren beträgt der Kinderzuschlag für das erste Kind innerhalb der gleichen Einkommensgrenzen lediglich 31 € jährlich (2,58 € monatlich). Entspre-

¹⁶ Maßgeblich für die Berechnung der französischen Einkommensteuer ist das steuerpflichtige Einkommen der Familie; unterschiedliche Zusammensetzungen der Familie werden durch ein Familiensplitting berücksichtigt.

¹⁷ *Salair minimum interprofessionel de croissance*.

chendes gilt auch für Doppelverdiener-Ehepaare, allerdings wird der Kinderzuschlag für das erste Kind nur gewährt, wenn das individuelle Bruttoeinkommen 14.872 € jährlich (1.239,33 € monatlich bzw. 140% des *SMIC*) nicht übersteigt.

- Für jedes weitere Kind wird ein Kinderzuschlag in Höhe von 31 € jährlich (2,58 € monatlich), wenn das individuelle Bruttoeinkommen 14.872 € jährlich (1.239,33 € monatlich bzw. 140% des *SMIC*) nicht übersteigt.

Tabelle 3

Komponenten der französischen Beschäftigungsprämie (PPE) bei einer Vollzeitätigkeit				
Familientyp	Förderhöhe ^a	Einkommensanrechnung ab individuellem Bruttoeinkommen	Anrechnungssatz	Ende der Förderung ab individuellem Bruttoeinkommen
Grundförderung				
alle	4,4% des individuellen Bruttoeinkommens (max. 467,41 € jährlich)	10.623 € jährlich (100% des <i>SMIC</i>)	11%	14.872 € jährlich (140% des <i>SMIC</i>)
Ehepartnerzuschlag				
Alleinverdiener-Ehepaare ^b	78 € jährlich	21.246 € jährlich (200% des <i>SMIC</i>)	5,5%	22.654 € jährlich
Doppelverdiener-Ehepaare ^c	0	-	-	-
Kinderzuschlag: 1. Kind				
Allein Erziehende	62 € jährlich	22.654 € jährlich	∞	>22.654 € jährlich
Alleinverdiener-Ehepaare ^b	31 € jährlich	22.654 € jährlich	∞	>22.654 € jährlich
Doppelverdiener-Ehepaare ^c	31 € jährlich	14.872 € jährlich (140% des <i>SMIC</i>)	∞	>14.872 € jährlich (140% des <i>SMIC</i>)
Kinderzuschlag: weitere Kinder				
alle	31 € jährlich je mdj. Kind	14.872 € jährlich (140% des <i>SMIC</i>)	∞	>14.872 € jährlich (140% des <i>SMIC</i>)
^a Förderhöhe bis zum Erreichen der in der folgenden Spalte dargestellten Einkommensgrenze. ^b Nur einer der beiden Ehepartner verfügt über ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 3.187 € jährlich. ^c Beide Ehepartner verfügen jeweils über ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 3.187 € jährlich. Bei Doppelverdiener-Ehepaaren können jeweils beide Ehepartner eine Förderung erhalten.				

Anmerkung: Die im Jahr 2002 ausgezahlte Förderung wird anhand der familiären und Einkommensverhältnisse im Jahr 2001 berechnet. Förder Voraussetzung ist jeweils ein eigenes jährliches Bruttoeinkommen von mindestens 30% des Mindestlohns *SMIC* (3.187 € jährlich). Die Angaben gelten nur für eine durchgehende Vollzeitätigkeit; bei Teilzeittätigkeiten, unterjährigen Änderungen des Erwerbsumfanges und Erwerbsunterbrechungen erfolgt eine Reduktion der Einkommensgrenzen und Förderbeträge entsprechend der Jahresarbeitszeit; dies gilt nicht für das erforderliche Mindesteinkommen von 30% des Mindestlohns *SMIC*.

Quelle: Eigene Darstellung anhand verschiedener nationaler Quellen

Bei Teilzeittätigkeiten, unterjährigen Änderungen des Erwerbsumfanges und Erwerbsunterbrechungen ermäßigen sich die genannten Einkommensgrenzen und Förderbeträge anteilig entsprechend der Jahresarbeitszeit. Eine Ermäßigung des erforderlichen Mindesteinkommens von 30% des Mindestlohns *SMIC* erfolgt nicht.

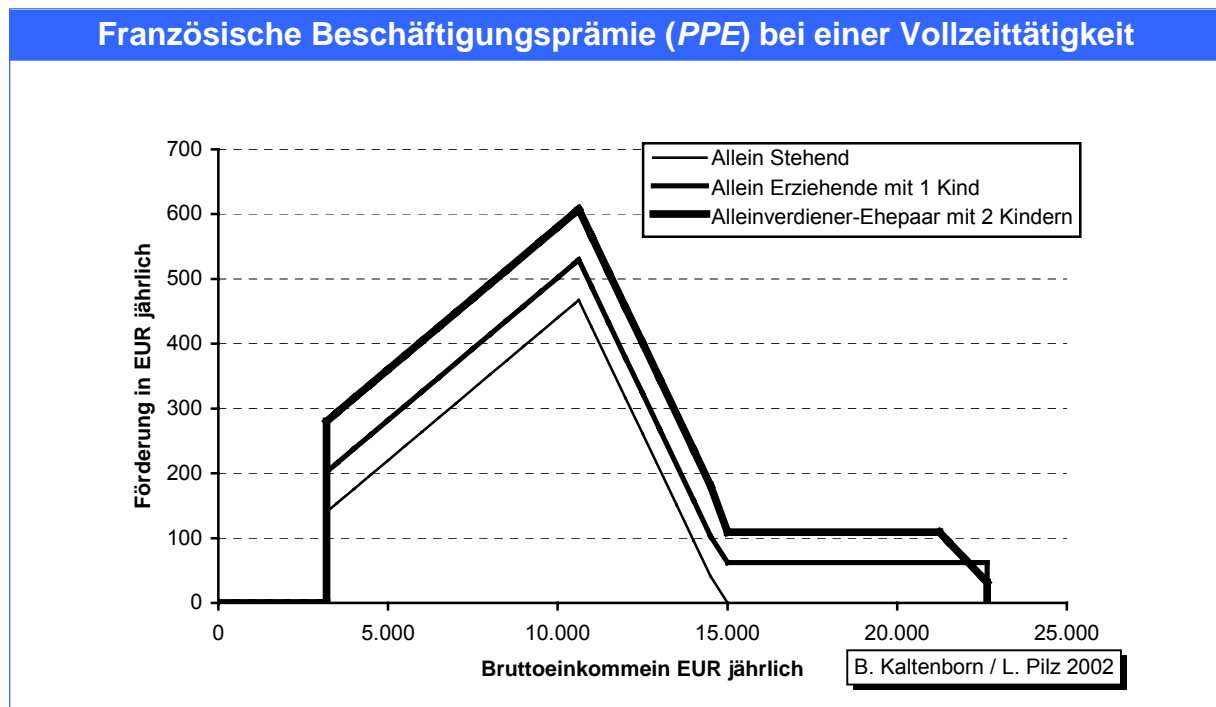
Ergibt sich nach dieser Berechnung ein Zuschussbetrag von weniger als 25 € jährlich, so wird kein Zuschuss gewährt.

Die maximalen monatlichen Förderbeträge belaufen sich bei allein Stehenden auf 38,95 €, bei Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kinder auf 45,45 €, bei allein Erziehenden mit einem Kind auf 44,11 € und

bei Alleinverdiener-Ehepaaren mit einem Kind auf 48,03 €. Für jedes weitere Kind werden (maximal) 2,58 € monatlich zusätzlich gewährt.

Abbildung 2 zeigt die sich insgesamt ergebenden Förderbeträge für einen allein Stehenden, eine allein Erziehende mit einem Kind und ein Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen. Der Förderbetrag nimmt mit steigendem Bruttoeinkommen zu, bis er bei einem jährlichen Bruttoeinkommen von 10.623 € (885,25 € monatlich) in allen Fällen ein Maximum erreicht. Danach nimmt der Zuschuss mit steigendem Bruttoeinkommen sukzessive ab, bis er schließlich entfällt.

Abbildung 2



Anmerkung: Die im Jahr 2002 ausgezahlte Förderung wird anhand der familiären und Einkommensverhältnisse im Jahr 2001 berechnet.

Quelle: Eigene Berechnungen

Durch das unterschiedliche System der Bemessung der Förderung bei Allein- und Doppelverdiener-Ehepaaren wird das Überschreiten der maßgeblichen Einkommensgrenze von 3.187 € jährlich durch den zweiten Ehepartner regelmäßig zu einer sprunghaften Erhöhung des Förderbetrages führen. Umgekehrt kann eine Erhöhung des steuerpflichtigen Familieneinkommens zu einem vollständigen Wegfall der Förderung führen.

Die PPE-Förderung ist weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig.

Bereits bei Einführung dieses Kombilohns war mittelfristig eine sukzessiv großzügigere Ausgestaltung der Förderung vorgesehen. Jährlich wird der als Berechnungsgrundlage der Einkommensgrenzen dienende Mindestlohn *SMIC* entsprechend der Inflationsrate und indirekt damit auch der Höchstbetrag für die Grundförderung angepasst. Darüber hinaus soll die Grundförderung ab dem Veranlagungsjahr 2002 von gegenwärtig maximal 4,4% auf maximal 6,6% des Mindestlohns erhöht werden. Entsprechend wird Bruttoeinkommen, soweit es den Mindestlohn *SMIC* übersteigt, anstelle von 11% zu

16,5% auf den Förderhöchstbetrag der Grundförderung angerechnet werden. Die Grundförderung läuft damit weiterhin bei einem Bruttoeinkommen in Höhe von 140% des Mindestlohns aus.

Parallel zur Arbeitnehmerförderung des *PPE* werden auf Antrag des Arbeitgebers die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung reduziert, wenn das jährliche Bruttoentgelt höchstens 180% des *SMIC* (1.593,45 € monatlich) beträgt.

Im Jahre 2001 wurden an 8,1 Mio. Haushalte zusammen 1,2 Mrd. € *PPE*-Leistungen gezahlt. Daraus ergibt sich für jeden geförderten Haushalt im Jahr 2001 ein durchschnittlicher Förderbetrag von 150 € jährlich (12,50 € monatlich).

2.1.3 Vereinigtes Königreich: *Working Families' Tax Credit (WFTC)*

Großbritannien hat bereits jahrzehntelange Erfahrungen mit Kombilöhnen. 1971 wurde der *Family Income Supplement (FIS)* eingeführt, 1988 wurde er durch den *Family Credit (FC)* abgelöst, dieser wiederum wurde 1999 durch den heutigen *Working Families' Tax Credit (WFTC)* ersetzt.¹⁸ Die Förderung wird mit der Einkommensteuer verrechnet, ggf. wird die Differenz ausgezahlt. Die Förderung ist unbefristet.

Der *WFTC* ist für Eltern von Kindern bis 18 Jahre vorgesehen; Kinder von 16 bis 18 Jahren werden nur berücksichtigt, wenn sie eine Vollzeitausbildung absolvieren. Zumindest ein Elternteil muss eine Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden ausüben. Nicht gefördert werden Familien mit einem Kapitalvermögen von mehr als £ 8.000 (ca. 12.862 €).¹⁹

Die Förderhöhe ist abhängig von Zahl und Alter der Kinder, der wöchentlichen Arbeitszeit und dem Nettoeinkommen.

Das berücksichtigte Nettoeinkommen umfasst das Nettoerwerbseinkommen, Lohnersatzleistungen, Renten und - in pauschalierter Weise - das Einkommen aus Kapitalvermögen, soweit sie aus einem Kapitalvermögen von mehr als £ 3.000 (ca. 4.823 €) resultieren. Bei Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner berücksichtigt.

Die Förderprämie setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen (vgl. **Table 4**). Sie besteht aus einer Grundförderung, ggf. einem Zuschlag für eine Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden, unterschiedlichen Kinderzuschlägen für Kinder bis 15 Jahre und Kinder im Alter von 16 bis 18 Jahren sowie Zuschüssen zu Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre. Die Betreuungskostenzuschüsse (*Childcare Tax Credit*) werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt:

- Allein Erziehende können Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten erhalten, wenn sie eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden ausüben.
- Ehepaare können Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten erhalten, wenn beide Partner eine Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden ausüben oder ein

¹⁸ Vgl. hierzu auch OCHEL [2001b; 2002]. Zum hier nicht dargestellten, seit 1996 in Großbritannien umgesetzten „*New Deal*“ vgl. DOLTON und BALFOUR [2002].

¹⁹ £-Beträge sind Britische Pfund; €-Beträge nach einer eigenen Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (£ 0,622 = 1 €).

Elternteil behindert ist und der andere eine Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden ausübt.

Bis zu 70% der nachgewiesenen Kosten für die Betreuung in einer staatlich anerkannten Betreuungseinrichtung während der Arbeitszeit der Eltern werden erstattet. Als Betreuungskosten werden bei einem Kind bis zu £ 135 wöchentlich (ca. 943 € monatlich) bzw. bei mindestens zwei Kindern bis zu £ 200 wöchentlich (ca. 1.397 € monatlich) berücksichtigt. Dadurch ergeben sich bei einem Kind Kinderbetreuungszuschüsse von höchstens £ 94,50 wöchentlich (ca. 660 € monatlich) und bei mindestens zwei Kindern von maximal £ 140 wöchentlich (ca. 978 € monatlich).

Bis zu einem Nettoeinkommen der Geförderten von £ 92,90 wöchentlich (ca. 649 € monatlich) werden die in *Tabelle 4* genannten Förderkomponenten in voller Höhe gewährt. Übersteigendes Nettoeinkommen wird zu 55% auf die Förderung insgesamt angerechnet. Den Verlauf der Förderbeträge in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen zeigt *Abbildung 3*.

Die Obergrenze des förderfähigen Nettoeinkommens liegt für eine Familie mit einem betreuten Kind bis 14 Jahre, in der eine Person eine Vollzeittätigkeit ausübt, bei einem Nettoeinkommen von £ 440 wöchentlich (ca. 3.072 € monatlich). Die obere Nettoeinkommensgrenze für eine Familie mit zwei betreuten Kindern bis 14 Jahre, bei der eine Person eine Vollzeittätigkeit ausübt, liegt bei £ 570 wöchentlich (ca. 3.980 € monatlich).

Für eine Familie mit einem betreuten Kind bis 14 Jahre belaufen sich die Förderbeträge bei einer Vollzeittätigkeit auf maximal £ 190,95 wöchentlich (ca. 1.334 € monatlich).

Aufgrund der von der Zahl der Erwachsenen unabhängigen (Grund-) Förderung und der Berücksichtigung der Einkommen beider Partner kann eine Heirat die Förderung reduzieren oder sogar zu deren Wegfall führen.

Die *WFTC*-Förderung ist weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig.

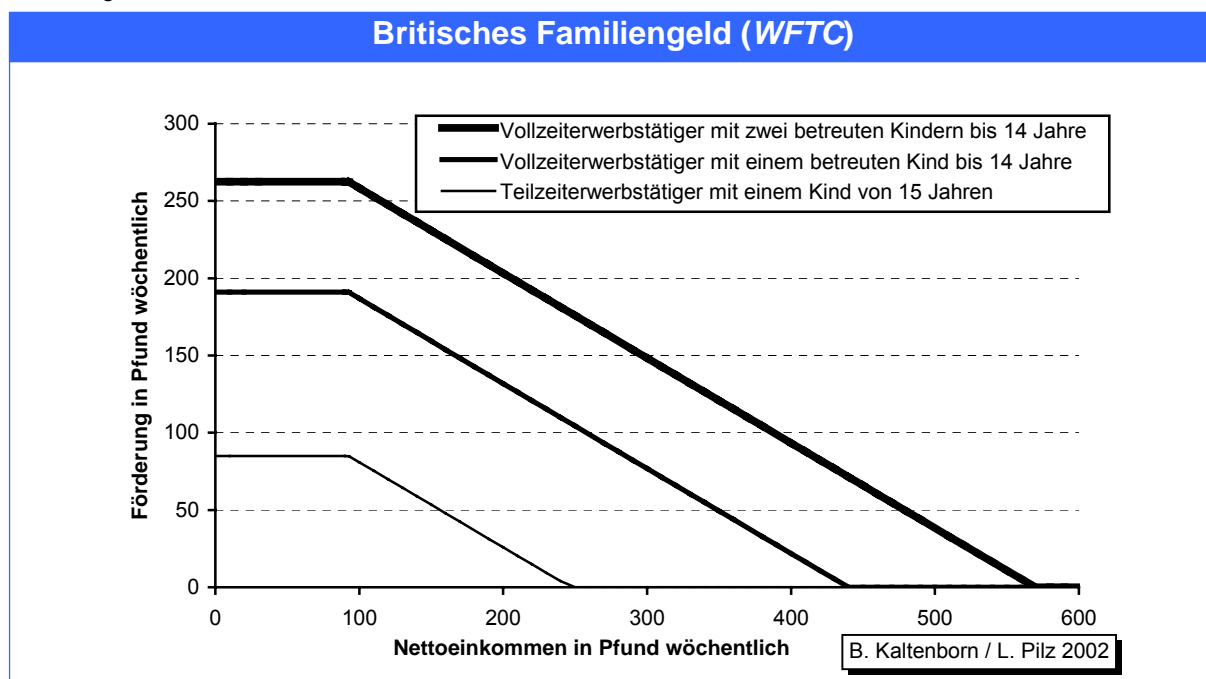
Tabelle 4

Förderkomponenten des britischen Familiengeldes (WFTC)		
Förderkomponente	Förderbetrag	
	£ wöchentlich	€ monatlich
Grundförderung	£ 59,00	412 €
30-Stunden-Zuschlag ^a	£ 11,45	80 €
Kinderzuschlag für Kinder bis 15 Jahre	£ 26,00	182 €
Kinderzuschlag für Kinder von 16 bis 18 Jahre ^b	£ 26,75	187 €
Kinderbetreuungskosten für ein Kind bis 14 Jahre	£ 94,50	660 €
Kinderbetreuungskosten für mindestens zwei Kinder bis 14 Jahre	£ 140,00	978 €
<small>a Für eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich. b Nur für Kinder in Vollzeitausbildung.</small>		

Anmerkung: Nettoeinkommen wird, soweit es £ 92,90 wöchentlich (ca. 649 € monatlich) übersteigt, zu 55% auf die genannten Förderbeträge angerechnet; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (£ 0,622 = 1 €). Ab dem 9. April 2002 beträgt die Grundförderung £ 60,00 (ab 4. Juni 2002: £ 62,50), der 30-Stunden-Zuschlag £ 11,65, der Kinderzuschlag für Kinder bis 15 Jahre £ 26,45, der Kinderzuschlag für Kinder von 16 bis 18 Jahre £ 27,20 und das anrechnungsfreie Nettoeinkommen £ 94,50 wöchentlich.

Quelle: Eigene Zusammenstellung anhand verschiedener nationaler Quellen

Abbildung 3



Anmerkung: Vollzeit: wöchentliche Arbeitszeit eines Erwerbstätigen mindestens 30 Stunden; Teilzeit: wöchentliche Arbeitszeit des/der Erwachsenen 16 bis unter 30 Stunden.

Quelle: Eigene Berechnungen

Ergänzend zu den WFTC-Leistungen gibt es für bestimmte Personengruppen, deren Anspruch auf Sozialhilfe oder einkommensabhängige Arbeitslosenunterstützung aufgrund der Aufnahme oder Ausweitung einer Beschäftigung entfallen ist, kurzfristige oder einmalige Leistungen. Hierzu gehören insbesondere:

- *Lone Parent's Benefit Run On (LPRO)*: Allein Erziehende erhalten im Anschluss an einen mindestens sechsmonatigen Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosenunterstützung diese Leistungen für weitere zwei Wochen.
- *Extended Housing Benefit / Council Tax Benefit (HBRO)*: Im Anschluss an einen mindestens sechsmonatigen Bezug von Sozialhilfe oder einkommensabhängiger Arbeitslosenunterstützung werden zuvor bezogenes Wohngeld und zuvor bezogene Unterstützung für Kommunalsteuern für weitere vier Wochen weitergezahlt.²⁰
- *Back to Work Bonus*: Im Anschluss an einen mindestens dreimonatigem Leistungsbezug und der zeitweisen Ausübung einer Teilzeittätigkeit während des Leistungsbezugs wird eine einmalige Prämie von bis zu £ 1.000 (ca. 1.608 €) gezahlt.
- *Child Maintenance Bonus* und *Child Maintenance Premium*: Im Anschluss an den Leistungsbezug wird bei Wegfall von Unterstützungsleistungen für Kinder eine einmalige Prämie von bis zu £ 1.000 (ca. 1.608 €) gezahlt.

²⁰ Das Wohngeld wird in den ersten beiden Wochen nicht weitergezahlt, wenn *Lone Parent's Benefit Run On (LPRO)* gewährt wird.

Im August 2001 erhielten 1,3 Mio. Familien *WFTC*-Leistungen. Im Steuerjahr 2000/2001 wurden insgesamt Leistungen in Höhe von £ 5,4 Mrd. (ca. 8,68 Mrd. €) ausgezahlt. Somit erhielt jede geförderte Familie im Durchschnitt Leistungen in Höhe von etwa £ 4.300 jährlich (ca. 576 € monatlich).²¹

2.1.4 Irland

Irland weist eine vergleichsweise weit zurück reichende Tradition von Kombilöhnen auf. So wurde bereits 1984 das *Family Income Supplement (FIS)* (Unterabschnitt 2.1.4.1) eingeführt, das Familien mit einem niedrigen Nettoeinkommen dauerhaft unterstützt. Seit Ende der achtziger Jahre werden Langzeitarbeitslose, die eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen, unbefristet mit dem *Part-Time Job Incentive (PTJI)* (Unterabschnitt 2.1.4.2) unterstützt. Alternativ werden seit 1993 Langzeitarbeitslose, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, mit der befristeten *Back to Work Allowance (BTWA)* (Unterabschnitt 2.1.4.3) gefördert. Während *PTJI* und *BTWA* nicht parallel bezogen werden können, werden diese Leistungen jeweils ggf. parallel zum Familiengeld *FIS* gewährt.

2.1.4.1 Family Income Supplement (FIS)

Mit dem 1984 eingeführten *Family Income Supplement (FIS)* werden abhängig beschäftigte Eltern mit geringem Nettoeinkommen durch einen Zuschuss unterstützt. Es werden nur Eltern mit mindestens einem Kind bis 17 Jahre oder mindestens einem Kind in Vollzeitausbildung bis 22 Jahre gefördert. Zumindest ein Elternteil muss eine unbefristete oder auf mindestens drei Monate befristete Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden ausüben. Bei Ehepartnern wird die gemeinsame Arbeitszeit berücksichtigt. Die Förderung ist unbefristet.

Die Förderhöhe hängt von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und dem Nettoeinkommen ab. Das Nettoeinkommen besteht aus dem Nettoerwerbseinkommen, Renten und Lohnersatzleistungen sowie Förderungen aus anderen Lohnförderprogrammen. Berücksichtigt wird auch das Nettoeinkommen des Ehepartners oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Die maximale Förderung für den theoretischen Fall einer Beschäftigung mit einem Nettoeinkommen von null ist aus **Tabelle 5** ersichtlich. Bei einem Kind beträgt die Förderung (theoretisch) höchstens 217,20 € wöchentlich (944 € monatlich), für das zweite bis achte Kind erhöht sich dieser Betrag jeweils um etwa 15 € wöchentlich (etwa 65 € monatlich). Nettoeinkommen wird zu 60% auf diese Beträge angerechnet. Entsprechend läuft die Förderung in Abhängigkeit von der Kinderzahl bei einem Nettoeinkommen zwischen 362 € wöchentlich (1.573 € monatlich) und 539 € wöchentlich (2.342 € monatlich) aus (vgl. *Tabelle 5*).

Sollte der so berechnete Anspruch auf eine Förderung weniger als 13 € wöchentlich betragen, werden an den Geförderten pauschal 13 € wöchentlich (56,49 € monatlich) ausgezahlt.

Durch die Berücksichtigung des Nettoeinkommens beider Ehepartner kann es bei allein Erziehenden durch eine Heirat zu einem Rückgang oder zu einem vollständigen Wegfall der Förderung kommen.

Die Förderung unterliegt nicht der Einkommensbesteuerung und ist nicht sozialversicherungspflichtig. Parallel zum Familiengeld *FIS* können Leistungen der *Part-Time Job Incentive (PTJI)* (Unterabschnitt

²¹ National Statistics [2001].

2.1.4.2) oder der *Back to Work Allowance (BTWA)* (Unterabschnitt 2.1.4.3) bezogen werden, nicht jedoch beide gleichzeitig.

Im Steuerjahr 1998/1999 erhielten 13.000 Familien *FIS*-Leistungen in Höhe von insgesamt 36,3 Mio. €.

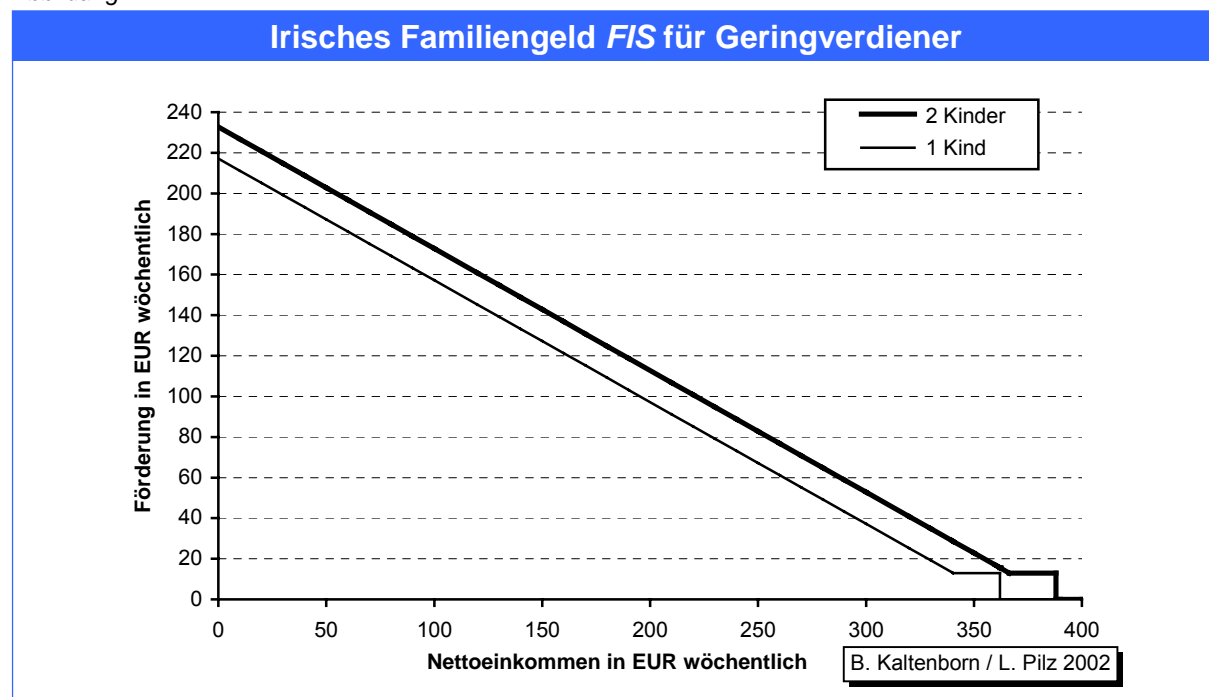
Tabelle 5

Förderbeträge und Einkommensgrenzen des irischen Familiengeldes <i>FIS</i> für Geringverdiener				
Anzahl der Kinder	Max. Förderhöhe		Nettoeinkommen, ab dem Förderung entfällt	
	wöchentlich	monatlich	wöchentlich	monatlich
1 Kind	217,20 €	944 €	362 €	1.573 €
2 Kinder	232,80 €	1.012 €	388 €	1.686 €
3 Kinder	247,80 €	1.077 €	413 €	1.795 €
4 Kinder	262,80 €	1.142 €	438 €	1.903 €
5 Kinder	282,00 €	1.225 €	470 €	2.042 €
6 Kinder	297,60 €	1.293 €	496 €	2.155 €
7 Kinder	310,20 €	1.348 €	517 €	2.246 €
8 und mehr Kinder	323,40 €	1.405 €	539 €	2.342 €

Anmerkung: Nettoeinkommen wird zu 60% auf die Förderung angerechnet; Förderbeträge von weniger als 13 € wöchentlich werden auf 13 € wöchentlich aufgestockt; Stand: 3. Januar 2002.

Quelle: Eigene Zusammenstellung anhand verschiedener nationaler Quellen

Abbildung 4



Anmerkung: Stand: 3. Januar 2002.

Quelle: Eigene Berechnungen

2.1.4.2 *Part-Time Job Incentive (PTJI)*

Der Ende der achtziger Jahre in Irland eingeführte *Part-Time Job Incentive (PTJI)* bietet einen pauschalen Ausgleich für den Wegfall von Arbeitslosenhilfe auf Grund der Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung.²² Förderfähig sind volljährige Bezieher von (bedürftigkeitsgeprüfter) Arbeitslosenhilfe bis 65 Jahre, die bereits mindestens 15 Monate Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld oder -hilfe) bezogen haben.²³ Dabei muss die Arbeitslosenhilfe mindestens die Höhe des *PTJI*-Pauschalzuschusses erreichen (vgl. unten). Gefördert wird die Aufnahme einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 24 Stunden.²⁴ Mehrere Beschäftigungen werden dabei zusammengerechnet. Gefördert werden nur unbefristete oder auf mindestens zwei Monate befristete Beschäftigungen. Die gleichzeitige Suche nach einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 24 Stunden wird erwartet. Daher können die *PTJI*-Leistungen auch als Teilarbeitslosenunterstützung aufgefasst werden.

Anstatt der Arbeitslosenhilfe erhalten allein Stehende einen Zuschuss von 75,20 € wöchentlich (ca. 327 € monatlich) und Verheiratete von 125,20 € wöchentlich (ca. 544 € monatlich) für die Dauer der Beschäftigung. Eine Anpassung der monatlichen Förderbeträge während der Förderdauer ist grundsätzlich nur bei einer Änderung des Familienstandes und bei Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit vorgesehen. Bei einer Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 24 oder mehr Stunden entfällt die Förderung. Die Anzahl der ggf. vorhandenen Kinder hat keine Auswirkungen auf die Förderung.

Durch die Abhängigkeit der Förderhöhe vom Familienstand des Geförderten vermindert eine Scheidung die Förderung.

Die *PTJI*-Leistungen sind weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig. Die *PTJI*-Leistungen können parallel zum Familiengeld *Family Income Supplement (FIS)* (Unterabschnitt 2.1.4.1), nicht jedoch parallel zu den Leistungen der *Back to Work Allowance (BTWA)* (Unterabschnitt 2.1.4.3) bezogen werden.

Im Steuerjahr 1998/99 wurden durch die *PTJI* insgesamt 568 Personen mit 1.872.873 € gefördert.

2.1.4.3 *Back to Work Allowance (BTWA)*

Mit der im September 1993 in Irland eingeführten *Back to Work Allowance (BTWA)* werden Arbeitslose befristet gefördert, die eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden aufnehmen. Bei einer Beschäftigung muss es sich um ein unbefristetes oder auf mindestens ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis handeln. Förderfähig sind Bezieher von Arbeitslosenhilfe im Alter von 23 bis 65 Jahren, die bereits mindestens 15 Monate Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld oder -hilfe) bezogen haben; anstelle der 15 Monate genügen bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und für Personen ab 50 Jahre 12 Monate.²⁵ Dabei muss

²² Langzeitarbeitslose, die eine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen, können für lediglich 13 Wochen für jedes Kind einen *Continued Child Payment (CCP)* in Höhe von 16,76 € wöchentlich (72,83 € monatlich) erhalten.

²³ Frühere Bezugsdauern sind unbeachtlich, falls der Bezug zwischenzeitlich für mindestens ein Jahr unterbrochen wurde.

²⁴ Falls eine solche Beschäftigung im Anschluss an Arbeitslosigkeit aufgenommen wird, so kann. ggf. die *Back to Work Allowance (BTWA)* in Anspruch genommen werden (vgl. Unterabschnitt 2.1.4.3).

²⁵ Frühere Bezugsdauern sind unbeachtlich, falls der Bezug zwischenzeitlich für mindestens ein Jahr unterbrochen wurde.

die Arbeitslosenhilfe bei Unverheirateten 50,79 € wöchentlich (ca. 220,70 € monatlich) und bei Verheirateten 78,72 € wöchentlich (ca. 342,06 € monatlich) übersteigen. Die Förderung erfolgt durch den Weiterbezug eines Teils der Arbeitslosenhilfe.

Bei Aufnahme einer Beschäftigung beträgt die Förderung 75% der vorherigen Arbeitslosenhilfe während des ersten Beschäftigungsjahres, 50% im zweiten Jahr und 25% im dritten Jahr. Die Höhe des aktuell erzielten Einkommens wird nicht berücksichtigt.

Die Förderung beträgt nach Aufnahme einer Beschäftigung maximal 319,38 € monatlich im ersten Förderjahr, 212,92 € monatlich im zweiten und 106,46 € monatlich im dritten Jahr. Die Förderung ist durch die Dauer des abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses begrenzt und beträgt maximal drei Jahre. Eine erneute Förderung ist möglich, wenn die Fördervoraussetzungen erneut erfüllt werden. Die Fördersummen bei einer dreijährigen Förderung betragen bei Unverheirateten mindestens 3.972,60 € und bei Ehepaaren mindestens 6.157,08 €. Die maximale Gesamtfördersumme beläuft sich bei einer dreijährigen Förderung auf 7.665,12 €.

Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erfolgt die Förderung längstens für vier Jahre. Im ersten Jahr wird die Arbeitslosenhilfe in voller Höhe weitergezahlt, im zweiten Förderjahr 75%, im dritten 50% und im vierten Förderjahr 25%. Die Maximalförderbeträge belaufen sich auf 425,84 € monatlich im ersten Förderjahr, 319,38 € monatlich im zweiten, 212,92 € monatlich im dritten und auf 106,46 € monatlich im vierten Jahr. Die Gesamtfördersumme bei einer vierjährigen Förderung beträgt bei Selbstständigen mindestens 6.621,00 €. Für Selbstständige beläuft sich die maximale Fördersumme auf 12.775,20 € über die gesamte Förderdauer.

Die Zuschüsse sind weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig. Die BTWA-Leistungen können parallel zum Familiengeld *Family Income Supplement (FIS)* (Unterabschnitt 2.1.4.1), nicht jedoch parallel zu den Leistungen des *Part-Time Job Incentive (PTJI)* (Unterabschnitt 2.1.4.2) bezogen werden.

Im Steuerjahr 1999/2000 haben insgesamt 39.000 Haushalte BTWA-Leistungen bezogen. In der Vorperiode (Steuerjahr 1998/99) bezogen 24.250 Haushalte insgesamt 86 Mio. € BTWA-Leistungen.

2.2 Staaten ohne dauerhafte Kombilöhne

In Kontinentaleuropa wurden Kombilöhne überwiegend erst in den letzten Jahren eingeführt; dabei handelt es sich meist um befristete Kombilöhne. Ausnahme bilden Frankreich mit einer unbefristeten Beschäftigungshilfe seit dem Jahr 2000 (vgl. Unterabschnitt 2.1.2) und insbesondere Luxemburg, das bereits 1989 einen befristeten Kombilohn eingeführt hat. Typischerweise sollen mit den befristeten Kombilöhnen anders als bei den unbefristeten Kombilöhnen spezielle Problemgruppen des Arbeitsmarktes gefördert werden:

- Österreich fördert mit einer „Besonderen Eingliederungsbeihilfe“ und umfangreichen Lohnzuschüssen speziell jugendliche Arbeitslose.
- Dänemark hat mit der „*Job Rotation*“ und dem „*Job-Scheme-Service*“, der vor allem ältere Arbeitslose zur Zielgruppe hat, zwei Kombilöhne.
- Schweden sieht kommunale Eingliederungsbeihilfen speziell für jugendliche Arbeitslose und Lohnzuschüsse an Beschäftigte in Abhängigkeit von der Dauer der Arbeitslosigkeit vor.

- Finnland hat mehrere Lohnzuschüsse für Beschäftigte unterschiedlicher Ausgestaltung, die bestimmte Problemgruppen des Arbeitsmarktes erreichen sollen.
- Kanada hat im Rahmen einer Erprobung in zwei Provinzen mit einem Kombilohn allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe gefördert, die eine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen. Nach Abschluss der Evaluierung Ende 2002 soll über eine landesweite Einführung entschieden werden.
- Luxemburg unterstützt mit seiner Wiederbeschäftigungshilfe *Aide au réemploi* bereits seit 1989 Arbeitnehmer, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ihres Arbeitgebers den Arbeitsplatz gewechselt haben und deswegen Lohn einbußen in Kauf nehmen mussten.
- Die Niederlande unterstützen mit ihrem Lohnzuschuss *Loonsuppletie* die Reintegration von (offiziell) Erwerbsunfähigen in den Arbeitsmarkt. Außerdem betätigen sich die niederländischen Kommunen bei jungen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen als „Verleiher“: Die Betroffenen erhalten eine Vergütung der Gemeinde, die die Arbeitskräfte gegen ein (geringeres) Entgelt an private Unternehmen verleiht. Soweit die Vergütung die Leihgebühr übersteigt, kann sie als Kombilohn aufgefasst werden.
- Belgien schließlich unterstützt mit seinem *Plan ACTIVA* Langzeitarbeitslose, die eine Beschäftigung aufnehmen, mit einem monatlichen Pauschalzuschuss.

Wie bereits einleitend erwähnt, kann nur auf eine Auswahl dieser Staaten näher eingegangen werden. Im folgenden werden zunächst der kanadische Kombilohn für allein erziehende Langzeitarbeitslose (Unterabschnitt 2.2.1) und die luxemburgische Wiederbeschäftigungshilfe (Unterabschnitt 2.2.2) vorgestellt. Anschließend wird auf die beiden niederländischen Konzepte (Unterabschnitt 2.2.3) und schließlich auf den belgischen *Plan ACTIVA* (Unterabschnitt 2.2.4) eingegangen.

2.2.1 Kanada: Self-Sufficiency Project (SSP)

Das *Self-Sufficiency Project (SSP)* wurde von 1992 bis 1999 in den kanadischen Provinzen British Columbia und New Brunswick erprobt. Für allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe sollte durch eine maximal dreijährige Förderung ein Anreiz geschaffen werden, durch eine Vollzeitbeschäftigung unabhängig von der Sozialhilfe zu werden. Die Evaluierung wird Ende 2002 abgeschlossen sein. Danach soll über einen weiteren Einsatz der Förderung, ggf. mit veränderten Modalitäten, entschieden werden.

Zufällig ausgewählten allein Erziehenden im Alter von mindestens 19 Jahren mit zumindest einem Kind, die seit mindestens einem Jahr Sozialhilfe bezogen, wurde einmalig angeboten,²⁶ anstelle der Sozialhilfe für bis zu drei Jahre eine Förderung zu erhalten, wenn sie binnen eines Jahres eine oder mehrere Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen mindestens 30 Stunden aufnehmen. Dabei konnten sie innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung zwischen den Konditionen der Sozialhilfe und den Konditionen der Förderung wählen und diese Entscheidung jederzeit ändern. Dadurch wurde sichergestellt, dass die allein Erziehenden durch ihre Entscheidung für die Förderung auch in Zukunft keine finanziellen Einbußen befürchten mussten.

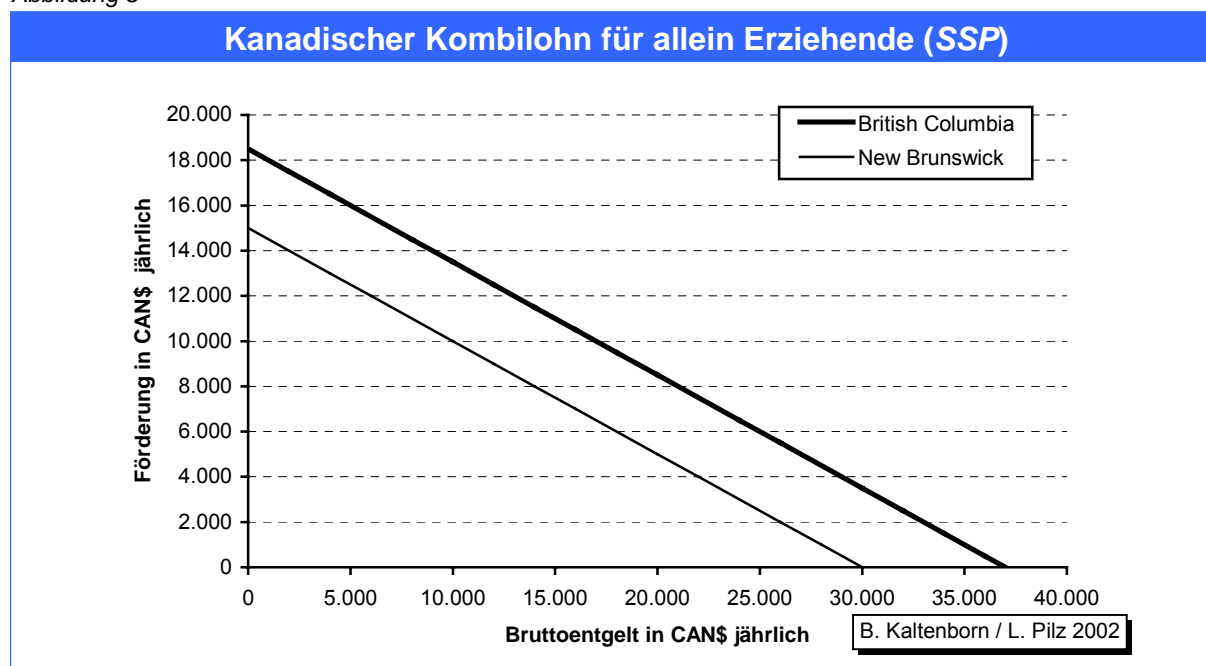
Die Höhe der Förderung war ausschließlich vom Bruttoentgelt der allein Erziehenden abhängig. Das ggf. vorhandene Einkommen weiterer Familienmitglieder wurde nicht berücksichtigt.

²⁶ Die Zufallsauswahl erfolgte im Rahmen des experimentellen Designs mehrmals, dadurch ergibt sich die lange Laufzeit des Projekts.

Die theoretisch maximale Förderung betrug in British Columbia anfangs 18.500 \$ pro Förderjahr (ca. 1.159 € monatlich) und belief sich in New Brunswick anfangs auf 15.000 \$ pro Förderjahr (ca. 940 € monatlich).²⁷ Bruttoentgelt wurde auf diese Förderbeträge zu 50% angerechnet. Entsprechend lief die Förderung in British Columbia bei einem Bruttoentgelt von 37.000 \$ jährlich (ca. 2.318 € monatlich) und in New Brunswick bei 30.000 \$ jährlich (ca. 1.880 € monatlich) aus (**Abbildung 5**).

Als Fördersumme für eine dreijährige Förderdauer waren anfangs theoretisch maximal 55.500 \$ (ca. 41.736 €) in British Columbia und 45.000 \$ (ca. 33.840 €) in New Brunswick möglich. In der Praxis dürften diese Förderbeträge allerdings niemals erreicht worden sein.

Abbildung 5



Anmerkung: Anfängliche Beträge zu Beginn der neunziger Jahre; die Beträge wurden dynamisiert.

Quelle: Eigene Berechnungen

Durch die Abhängigkeit der Förderhöhe vom Familienstand des Geförderten führte eine Heirat zu einem vollständigen Wegfall der Förderung.

Die Förderung war zumindest einkommenssteuerpflichtig.

Insgesamt gab es im gesamten Förderzeitraum insgesamt fast 9.000 Förderfälle, von denen 50% vorzeitig die Förderung verließen, weil ein individuelles Bruttoentgelt oberhalb der in den Provinzen festgelegten Einkommensgrenzen erzielt wurde oder andere Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt waren.

2.2.2 Luxemburg: Aide au réemploi

Mit der 1989 eingeführten und 1995 reformierten Wiederbeschäftigungshilfe *Aide au réemploi* unterstützt Luxemburg Arbeitnehmer, die eine neue Beschäftigung aufgenommen haben, die geringer als

²⁷ \$-Beträge sind Kanadische Dollar; €-Beträge nach einer eigenen Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (\$ 1,330 = 1 €).

die letzte Beschäftigung vergütet wird. Voraussetzung ist die vorherige erfolgte oder drohende Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen oder der Bezug von Arbeitslosengeld. Gefördert werden nur unbefristete oder auf mindestens 18 Monate befristete Beschäftigungen. Die Förderung erfolgt längstens vier Jahre. Die Familienverhältnisse sind für die Förderung nicht relevant.

Durch die Förderung wird das Bruttoentgelt auf 90% des früheren Bruttoentgelts aufgestockt. Dabei wird als früheres Bruttoentgelt höchstens 350% des Mindestlohnes (*Salaire Social Minimum, SSM*) berücksichtigt. Bis zum 31. Mai 2002 betrug der Mindestlohn für Volljährige 1.290,21 € monatlich,²⁸ entsprechend werden als früheres Bruttoentgelt höchstens 4.515,74 € monatlich berücksichtigt. Ist die Arbeitszeit der geförderten Beschäftigung geringer als die vorherige, so erfolgt eine proportionale Kürzung der Förderung. Durch diese Ausgestaltung wird zusätzliches Bruttoentgelt, soweit es nicht aus einer Ausweitung der Arbeitszeit bis zur früheren Arbeitszeit resultiert, zu 100% auf die Förderung angerechnet.

Theoretisch ist bei einem neuen Bruttoentgelt von 0 € bei einer vierjährigen Förderdauer eine Gesamtfördersumme von 195.079,68 € möglich. In der Praxis wird dieser Fall jedoch nicht eintreten.

Die Leistungen sind sowohl einkommensteuer- als auch sozialversicherungspflichtig.

Gleichzeitig werden dem Arbeitgeber die Arbeitgeber- und Versichertenanteile der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn der neu eingestellte Arbeitnehmer mindestens 50 Jahre alt ist und zuvor mindestens einen Monat arbeitslos war (*Aide à l'embauche de chômeurs âgés et des chômeurs de longue durée*). Bei einer unbefristeten Einstellung erfolgt die Förderung für sieben Jahre. Die Arbeitgeberförderung erfolgt für 18 bis 36 Monate bei einer Befristung des Arbeitsverhältnisses auf mindestens 24 Monate sowie bei der Einstellung jüngerer Arbeitskräfte, die zuvor mindestens 12 Monate ununterbrochen arbeitslos waren.

Die absoluten Fallzahlen der Förderung sind in Anbetracht der Größe des luxemburgischen Arbeitsmarktes gering. Die Förderfälle nehmen seit in Kraft treten des Programms stetig zu, im Jahr 2000 wurden 1.061 Personen durch die *Aide au réemploi* gefördert. Insgesamt wurden hierfür 6,7 Mio. € im Jahr 2000 aufgewendet.

2.2.3 Niederlande

Die beiden hier vorgestellten niederländischen Kombilöhne berücksichtigen die spezielle Situation des niederländischen Arbeitsmarktes. Im Unterschied zu anderen zentraleuropäischen Ländern weist dieser teilweise einen Arbeitskräftemangel auf, so dass eines der vorgestellten Programme speziell auf die Reintegration Erwerbsunfähiger in den Arbeitsmarkt ausgerichtet ist (*Loonsuppletie*, Unterabschnitt 2.2.3.1). Ein weiteres Programm unterstützt vornehmlich die Eingliederung von jungen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen, deren Anteil unter den Arbeitslosen in den Niederlanden vergleichsweise hoch ist, in den ersten Arbeitsmarkt (*WIW-Baanen*, Unterabschnitt 2.2.3.2).

²⁸ Ab 1. Juni 2002 beträgt der Mindestlohn für Volljährige 1.322,47 € monatlich. Für Minderjährige ist der Mindestlohn etwas geringer.

2.2.3.1 *Loonsuppletie*

In den Niederlanden leben bei einer inzwischen vergleichsweise niedrigen Arbeitslosigkeit etwa eine Million Personen, die zu einem großen Teil in den 1990er Jahren aus arbeitsmarktpolitischen Gründen als erwerbsunfähig anerkannt wurden. Bei einer arbeitsbedingten Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine unbefristete Lohnersatzleistung in Höhe von 70% des letzten Nettoeinkommens, solange keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Diese Personen sollen mit der im Jahr 2000 eingeführten *Loonsuppletie* zur Aufnahme einer Beschäftigung motiviert werden.

Mit dem niederländischen Lohnzuschuss *Loonsuppletie* werden seit April 1996 als erwerbsunfähig anerkannte Personen längstens vier Jahre gefördert, die eine neue Beschäftigung aufnehmen. Eine Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber wird nur dann unterstützt, wenn es sich um ein neuartiges Arbeitsfeld handelt. Gefördert werden nur Beschäftigungen, bei denen das Bruttoentgelt geringer als das verbliebene Verdienstpotezial (brutto) ist. Das von der Erwerbsunfähigkeitsversicherung berechnete verbliebene Verdienstpotezial des Arbeitnehmers orientiert sich vor allem an der Ausbildung und der Berufserfahrung des Arbeitnehmers.

Im ersten Jahr der Förderung beträgt der Lohnzuschuss 100% der Differenz zwischen dem verbliebenen Verdienstpotezial (brutto) und dem tatsächlichen Bruttoentgelt. In den Folgejahren wird der Zuschuss um jeweils 25 Prozentpunkte reduziert. Allerdings beträgt der Zuschuss in jedem Jahr höchstens 20% des verbliebenen Verdienstpotezials. Außerdem darf durch den Zuschuss das gesamte Bruttoerwerbseinkommen zzgl. Lohnersatzleistungen und *Loonsuppletie* das vor der Erwerbsunfähigkeit erzielte Bruttoerwerbseinkommen nicht überschritten werden.

Die *Loonsuppletie*-Leistungen sind weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig.

In einigen Gemeinden kann zusätzlich ein einmaliges Einstiegsgeld an Arbeitnehmer gewährt werden, dessen Höhe variiert und teilweise von der Zentralregierung bezahlt wird.

2.2.3.2 *Wet inschakeling werkzoekenden (WIW): WIW-Baanen*

Mit den 1998 in den Niederlanden eingeführten *WIW-Baanen*²⁹ wird die Integration von Langzeitarbeitslosen und jungen Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt befristet gefördert, indem die Gemeinden die Betroffenen vergüten und gegen eine vereinbarte Gebühr an die Privatwirtschaft verleihen. Aufgrund dieser Ausgestaltung ist der *WIW-Baanen* eine spezielle Variante des Kombilohns. Als Kombilohn ist hier jener Teil der Vergütung anzusehen, der die Leihgebühr übersteigt.

Förderfähig sind junge Arbeitslose bis zu 23 Jahren und Arbeitslose, die in den letzten 12 Monaten ununterbrochen arbeitslos waren. Bei den jungen Arbeitslosen ist bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden zusätzlich ein Aus- und Fortbildungsanteil vorgesehen. Langzeitarbeitslose werden nur bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 32 Stunden gefördert.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich für längstens zwei Jahre. Bei jungen Arbeitslosen bis 23 Jahre kann sie auf Antrag des „Arbeitgebers“ und des Betroffenen verlängert werden, sofern der Arbeitnehmer die erfolglose Suche nach einer ungeforderten Beschäftigung nachweist.

²⁹ *WIW*: Gesetz zur Integration von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt; *Baanen*: Arbeitsplätze.

Die vormals Arbeitslosen werden durch die Gemeinde bei einer Beschäftigung von 32 Stunden wöchentlich (bei jungen Arbeitslosen 19 Stunden wöchentlich zuzüglich einem Aus- und Weiterbildungsanteil) mit dem Mindestlohn (1.226,67 € monatlich im Jahr 2002) vergütet. Bei einer geringeren Arbeitszeit vermindert sich das Entgelt proportional. Ab dem zweiten Beschäftigungsjahr kann die Vergütung auf Vorschlag des „Arbeitgebers“ auf maximal 120% des Mindestlohns (1.472 € monatlich im Jahr 2002) erhöht werden.

Die Förderung entfällt, wenn das gesamte monatliche Einkommen der geförderten Person das Niveau des Mindestlohns (bzw. im zweiten und ggf. dritten Jahr der Förderung 120% des Mindestlohns) übersteigt. Nicht berücksichtigt werden im Rahmen des Einkommens Kapitalerträge, soweit sie aus einem Kapitalvermögen in Höhe von bis zu 9.076 € bei allein Erziehenden und Verheirateten bzw. von bis zu 4.538 € bei allein Stehenden resultieren. Ebenso ausgenommen sind Kinder- und Erziehungsgeld.

Bei einer zweijährigen Förderung beträgt die maximale Fördersumme (ohne Berücksichtigung der Entleihgebühr) 32.360 €.

Die gezahlten Entgelte wie auch die entstandenen administrativen Kosten werden den Gemeinden weitgehend vom Zentralstaat erstattet.

Die *WIW-Baanen*-Leistungen sind nicht sozialversicherungspflichtig, unterliegen jedoch der Einkommensbesteuerung. Allerdings führen diese Leistungen aufgrund der Steuerfreibeträge allein noch nicht dazu, dass Einkommensteuer entrichtet werden muss.

Einige Gemeinden zahlen zusätzlich ein einmaliges Einstiegsgeld an den Arbeitnehmer; gesetzlich vorgesehen sind überdies zusätzliche Zuschüsse der Gemeinde an den „Arbeitgeber“, um einen weiteren Anreiz zur Einstellung Arbeitsuchender zu geben. Generell besteht ein großer Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht nur hinsichtlich der Leihgebühr, sondern auch bei den zusätzlichen Zuschüssen für „Arbeitgeber“ und -nehmer.

Nach Beginn des Förderprogramms wurden im Jahre 1998 insgesamt 39.000 Personen im Rahmen der *WIW-Baanen* gefördert, Ende 2000 waren es 32.700 Personen.

2.2.4 Belgien: *Plan ACTIVA*

Belgien hat umfangreiche Programme, die Lohnkostenzuschüsse bei Einstellung verschiedener Zielgruppen von Arbeitnehmern vorsehen, während Lohnergänzungsleistungen für den Arbeitnehmer vergleichsweise schwach ausgeprägt sind.

Zielgruppe des Anfang 2002 eingeführten *Plan ACTIVA* sind Langzeitarbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe beziehen. Die befristete Förderung können Arbeitslose nach einer Arbeitslosigkeit von zwei Jahren innerhalb der letzten drei Jahre sowie Arbeitslose im Alter von mindestens 45 Jahren, die in den letzten neun mindestens sechs Monate oder innerhalb der letzten 18 mindestens 12 Monate arbeitslos waren, erhalten.

Gefördert wird die Aufnahme einer tariflich entlohnten Beschäftigung. Dabei muss es sich zumindest um eine Halbtagsbeschäftigung handeln. Das Arbeitsentgelt oder anderes Einkommen wird bei der Förderung ebenso wie die familiäre Situation nicht berücksichtigt.

Nach einer Arbeitslosigkeit von weniger als zwei Jahren innerhalb der letzten drei Jahre vor Förderbeginn wird für längstens ein Jahr gefördert, im übrigen für maximal drei Jahre.

Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt der Zuschuss 500 € monatlich, bei einer Teilzeitbeschäftigung wird er proportional vermindert. Allerdings kann der Arbeitgeber den Förderbetrag vom Nettoentgelt wieder abziehen.

Die maximale Fördersumme beträgt bei dreijähriger Förderung 18.000 €.

Die Förderung ist weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig.

Die Leistungen des *Plan ACTIVA* können mit einer Befreiung bzw. Reduktion der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung kombiniert werden. Die Einzelheiten zeigt **Tabelle 6**. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis wird der Arbeitgeber längstens für den Zeitraum der ersten Befristung gefördert.

Tabelle 6

Belgischer <i>Plan ACTIVA</i> und ergänzende Arbeitgeberförderung			
Lebensalter	Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit	<i>Plan ACTIVA</i> (Arbeitnehmerförderung)	Reduktion der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung
alle	24 innerhalb der letzten 36 Monate	36 Monate 500 € monatlich bei Vollzeitbeschäftigung (halbtags: 250 € monatlich)	um 100% für 15 Monate um 75% für 12 Monate
ab 45 Jahre	12 innerhalb der letzten 18 Monate	12 Monate 500 € monatlich bei Vollzeitbeschäftigung (halbtags: 250 € monatlich)	
	6 innerhalb der letzten 9 Monate		um 75% für 15 Monate um 50% für 12 Monate

Anmerkung: Die Reduktion der Arbeitgeberbeiträge ist unabhängig vom vorherigen Leistungsbezug. Bei Einstellung von Arbeitslosen bis 44 Jahre, die in den letzten 18 Monaten mindestens 12 Monate arbeitslos waren, ist ebenfalls eine Reduktion der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung möglich.

Quelle: Eigene Zusammenstellung anhand verschiedener nationaler Quellen

Bis April 2002 wurden seit der Einführung zu Beginn des Jahres 2002 mit dem *Plan ACTIVA* 3.045 Arbeitslose gefördert.³⁰

³⁰ Hierin sind auch Arbeitslose enthalten, bei denen die Arbeitsaufnahme lediglich durch die Reduktion von Arbeitgeberbeiträgen gefördert wurde.

3 Kombilöhne im Vergleich

Insgesamt weisen die in Nordamerika und Europa gewährten staatlichen Zuschüsse an Beschäftigte (Kombilöhne) eine große Vielfalt auf (vgl. hierzu auch Anhang 2). Teilweise haben einzelne Länder sogar gleichzeitig mehrere derartige Leistungssysteme. Die meisten Kombilöhne werden landesweit als Regelinstrument umgesetzt; lediglich beim kanadischen Kombilohn für allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe *Self-Sufficiency Project (SSP)* handelt es sich um eine zwischenzeitlich beendete regional begrenzte Erprobung. Während einige Kombilöhne dauerhaft und (daher) meist auch für bestehende Beschäftigungen gewährt werden, sehen andere Konzepte die befristete Förderung neu aufgenommener Beschäftigungsverhältnisse vor.

Die USA, Großbritannien und Irland haben bereits eine langjährige Tradition mit unbefristeten Kombilöhnen. Seit dem Jahr 2000 gewährt auch Frankreich einen dauerhaften Kombilohn.

Demgegenüber haben Kanada im Rahmen einer Erprobung und die Benelux-Staaten ihre Kombilöhne ausschließlich auf neu aufgenommene Beschäftigungsverhältnisse konzentriert, lediglich in Luxemburg erfolgt dies seit über einem Jahrzehnt. Außerdem haben neben dauerhaften Kombilöhnen auch einzelne Bundesstaaten der USA³¹ und Irland für neue Beschäftigungsverhältnisse befristete Kombilöhne.

Soweit Staaten mehrere Kombilöhne haben, sind diese teilweise für unterschiedliche Zielgruppen vorgesehen (Niederlande), teilweise sind sie auch kombinierbar (USA, Irland).

Regionale Differenzierungen landesweiter Kombilöhne sind die Ausnahme: In den Niederlanden haben bei beiden Kombilöhnen (*Loonsuppletie* und *WIW-Baanen*) die durchführenden Gemeinden einen Gestaltungsspielraum.

Die Definitionen der Zielgruppen sind sehr heterogen. Die unbefristeten Kombilöhne setzen teilweise neben einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Beschäftigung lediglich ein „geringes“ Einkommen voraus (Frankreich, USA³²), teilweise sind sie zudem auf Eltern beschränkt (Großbritannien, irisches Familiengeld *FIS*) oder auf Langzeitbezieher von Arbeitslosenunterstützung (irischer Teilzeitzuschuss *PTJI*). Demgegenüber sind die Zielgruppen der nur für neu aufgenommene Beschäftigungen vorgesehenen befristeten Kombilöhne oftmals spezifischer. So fördert Irland mit seiner *Back to Work Allowance (BTWA)* ebenso wie die Niederlande mit *WIW-Baanen* und Belgien bestimmte Langzeitarbeitslose³³, Kanada mit seinem von 1992 bis 1999 erprobten *Self-Sufficiency Project (SSP)* allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe. Darüber hinaus fördern die Niederlande mit ihrem befristeten Lohnzuschuss *Loonsuppletie* die Reintegration Erwerbsunfähiger in den Arbeitsmarkt. Luxemburg gleicht mit einem befristeten Kombilohn Lohneinbußen einer neuen Beschäftigung nach einer aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten oder drohenden Entlassung sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld aus.

Die förderungsfähigen Beschäftigungen sind im Detail insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit und bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen hinsichtlich der Dauer der Befristung sehr unterschiedlich.

³¹ Kombilöhne einzelner Bundesstaaten der USA sind hier nicht berücksichtigt.

³² In den USA werden Kinderlose nur gefördert, wenn sie selbst oder ihr etwaiger Ehepartner 25 bis 64 Jahre alt sind.

³³ In Belgien ist weitere Voraussetzung jeweils der Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe, bei Arbeitslosen ab 45 Jahren genügt eine Arbeitslosigkeit von sechs Monaten innerhalb der letzten neun Monate. In den Niederlanden sind arbeitslose Jugendliche bis 23 Jahre unabhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit förderberechtigt.

Mindestens eine „reguläre“ Teilzeitbeschäftigung setzen Großbritannien (mindestens 16 Stunden)³⁴, Belgien (mindestens halbtags), der unbefristete irische *Family Income Supplement (FIS)* (mindestens 19 Stunden) und die befristete irische *Back to Work Allowance (BTWA)* (mindestens 20 Stunden) voraus. Eine umfangreichere Beschäftigung wurden im kanadischen *Self-Sufficiency Project (SSP)* (mindestens 30 Stunden) und werden von der niederländischen *WIW-Baanen* (mindestens 32 Stunden)³⁵ gefordert. Umgekehrt werden mit der irischen *Part-Time Job Incentive (PTJI)* ausschließlich Teilzeitbeschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 24 Stunden gefördert.

Frankreich setzt zwar keine bestimmte Arbeitszeit voraus, jedoch muss mindestens ein bestimmtes jährliches Bruttoeinkommen erzielt werden, um die Förderung erhalten zu können.

Hinsichtlich der vertraglich festgelegten Dauer förderungsfähiger befristeter Beschäftigungen machen Luxemburg (vertragliche Dauer von mindestens 18 Monaten) und Irland (*BTWA*: mindestens 12 Monate; *FIS*: mindestens 3 Monate; *PTJI*: mindestens 2 Monate) Minimalvorgaben.

Mit der befristeten irischen *Back to Work Allowance (BTWA)* können zudem nur neue Beschäftigungen auf neu geschaffene Arbeitsstellen gefördert werden.

Die unbefristeten Kombilöhne werden entweder durch eine Steuergutschrift (Frankreich, Großbritannien, USA) oder durch einen direkten staatlichen Zuschuss erbracht (irischer *FIS* und irische *PTJI*). Die befristeten Kombilöhne werden meist direkt ausgezahlt (kanadisches *SSP*, Belgien, niederländische *Loonsuppletie*, Luxemburg). Formal unterscheidet sich hiervon die irische *Back to Work Allowance (BTWA)*, die einen Weiterbezug eines Teils der Arbeitslosenunterstützung nach Aufnahme einer Beschäftigung vorsieht. Die niederländischen *WIW-Baanen*, mit denen kommunal bezahlte Arbeitskräfte gegen eine Ausleihgebühr in der Privatwirtschaft eingesetzt werden, unterscheiden sich konzeptionell stark von den anderen Förderformen. In Belgien kann der Arbeitgeber die Förderung des Arbeitnehmers vom Nettoentgelt abziehen; entsprechend wird hier regelmäßig der Arbeitgeber wirtschaftlich begünstigt werden.

Bei den befristeten Kombilöhnen variiert die maximale Bezugsdauer zwischen zwei und vier Jahren.³⁶ Luxemburg und die niederländische *Loonsuppletie* sehen mit vier Jahren die längste maximale Förderdauer vor, gefolgt von der irischen *Back to Work Allowance (BTWA)*, dem kanadischen *Self-Sufficiency Project (SSP)* und Belgien mit drei Jahren. Eine Förderung mit der niederländischen *WIW-Baanen* ist für längstens zwei Jahre möglich, für Jugendliche bis 23 Jahre auch länger.

Die unbefristeten Kombilöhne, die nicht nur neu aufgenommenen Beschäftigungen vorbehalten sind, werden im Gegensatz zu den befristeten Kombilöhnen in Abhängigkeit von Existenz und Zahl und teilweise auch Alter der Kinder gewährt.³⁷ Einige unbefristete Kombilöhne können ohnehin nur Eltern erhalten (Großbritannien, irisches Familiengeld *FIS*). Bei den unbefristeten Kombilöhnen, die nicht nur neu aufgenommenen Beschäftigungsverhältnissen vorbehalten sind, hängt die Förderhöhe von der

³⁴ Großbritannien sieht bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden eine höhere Förderung vor.

³⁵ Bei Jugendlichen bis 23 Jahre: 19 Stunden zuzüglich Ausbildungsanteil.

³⁶ Daneben haben insbesondere Großbritannien und Irland auch sehr kurzfristige Kombilöhne (maximal drei Monate) bzw. einmalige Zahlungen.

³⁷ Dabei differiert die Definition von „Kind“ zwischen den Kombilöhnen. „Kinder“ sind jeweils zumindest eigene Kinder im eigenen Haushalt bis zum Alter von 15 Jahren.

Zahl der Kinder ab, teilweise auch von deren Alter.³⁸ Besonders ausgeprägt ist der Einfluss von Kindern auf die Förderhöhe in Großbritannien (max. ca. 500 € monatlich zusätzlich je Kind) und den USA (max. ca. 188 €), schwächer ist sie hingegen beim irischen *Family Income Supplement (FIS)* (max. 65 €) und in Frankreich (max. 2,58 €).³⁹

Die meisten Kombilöhne sind einkommensabhängig. Lediglich einige sehen einen einkommensunabhängigen Pauschalzuschuss vor, nämlich der irische *Part-Time Job Incentive (PTJI)*, die ebenfalls irische *Back to Work Allowance (BTWA)* und Belgien. Bei den einkommensabhängigen Konzepten variiert der zugrundeliegende Einkommensbegriff erheblich:

- Regelmäßig wird ein Bruttoeinkommen zur Bemessung der Förderung herangezogen, lediglich Großbritannien und das irische Familiengeld *FIS* verwendet ein Nettoeinkommen. Die genaue Abgrenzung der berücksichtigten Einkommensarten ist unterschiedlich. Eine eher enge Definition verwenden die USA (Bruttoerwerbseinkommen), Kanada (Bruttoentgelt) und die niederländische *Loonsuppletie* (Bruttoentgelt bzw. Bruttoerwerbseinkommen und Lohnersatzleistungen), eine eher weite Frankreich, Großbritannien, der irische *Family Income Supplement (FIS)*, Luxemburg und die niederländischen *WIW-Baanen*.
- Bei den unbefristeten Kombilöhnen der englischsprachigen Länder, die nicht nur neu aufgenommen Beschäftigungen vorbehalten sind, wird jeweils auch das Einkommen des Ehepartners, in Großbritannien und Irland auch des nichtehelichen Lebenspartners zur Bemessung der Förderung herangezogen. Frankreich hingegen hat diesbezüglich eine sehr spezielle Ausgestaltung gewählt. Zunächst setzt die Förderung voraus, dass das steuerpflichtige Familieneinkommen eine nach Zusammensetzung der Familie differenzierte Obergrenze nicht überschreitet. Darüber hinaus wird die individuell bemessene Förderung nur gewährt, wenn das individuelle jährliche Bruttoeinkommen mindestens 30% des Mindestlohns beträgt. Erfüllt lediglich ein Ehepartner diese Voraussetzung, so ist das Einkommen des anderen für die Bemessung der Förderung unbeachtlich. Erfüllen beide Ehepartner die Voraussetzung, so erfolgt die Berechnung der Förderung jeweils individuell.
- Unterschiedlich sind auch die Zeiträume, die für die Einkommens- und Förderberechnung jeweils relevant sind. In Nordamerika und Frankreich werden jährliche Einkommen herangezogen. Im übrigen Kontinentaleuropa hingegen ist das monatliche Einkommen relevant, in Großbritannien und Irland das wöchentliche Einkommen.
- Eine Besonderheit besteht in Luxemburg und bei der niederländischen *Loonsuppletie*; hier ist neben dem aktuellen Einkommen auch ein früheres Erwerbseinkommen maßgeblich für die Bemessung der Förderung. Luxemburg gleicht eine Bruttoentgelteinbuße nach einem Stellenwechsel aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines früheren Arbeitgebers sowie bei vormaligen Beziehern von Arbeitslosengeld teilweise aus. Die niederländische *Loonsuppletie* für (offiziell) Erwerbsunfähige soll bei offiziell Erwerbsunfähigen ein gegenüber ihrem verbliebenen Verdienstpotezial geringere Vergütung zumindest partiell ausgleichen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Zusammenhangs zwischen Einkommen und Förderhöhe gibt es – abgesehen von den einkommensunabhängigen Förderungen – verschiedene „Typen“, die weitgehend

³⁸ Lediglich in Großbritannien ist die Förderhöhe auch vom Alter der Kinder abhängig, die Variation bezieht sich hauptsächlich auf die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

³⁹ Nicht berücksichtigt ist für Großbritannien und Irland der deutlich höhere Zuschuss für das erste Kind, denn dieses ist Fördervoraussetzung.

Ausschnitte eines Grundtyps sind. Dieser Grundtyp besteht aus drei Einkommensbereichen („Phasen“). In einer unteren, ersten Phase nimmt ausgehend von einem Einkommen von null und einem Förderbetrag von null die Förderung mit dem Einkommen linear zu. In einer unmittelbar anschließenden, zweiten Phase bleibt die Förderung mit zunehmendem Einkommen unverändert. In einer letzten, dritten Phase wird die Förderung mit zunehmendem Einkommen sukzessive bis auf null reduziert. Typischerweise nimmt in Phase 1 die Förderung linear mit dem Einkommen zu und in Phase 3 linear mit dem Einkommen ab. Folgende „Typen“ können bei den hier betrachteten Kombilöhnen identifiziert werden:

- Der unbefristete US-amerikanische *EITC (Earned Income Tax Credit)* repräsentiert vollständig den Grundtyp mit allen drei Phasen.
- Die unbefristete französische Beschäftigungshilfe *PPE (Prime Pour l'Emploi)* besteht hauptsächlich aus den Phasen 1 und 3. Kinderzuschlag und Ehepartnerzuschlag führen jedoch dazu, dass Phase 3 bei Eltern und kinderlosen Alleinverdiener-Ehepaaren durch eine weitere Phase „unterbrochen“ wird, in der sich die Förderung mit zunehmendem Einkommen nicht verändert.
- Das unbefristete britische Familiengeld *WFTC (Working Families' Tax Credit)* besteht aus den Phasen 2 und 3. Da der Bezug jedoch eine Beschäftigung von mindestens 16 Stunden voraussetzt, wird aufgrund des dadurch erzielten Entgelts oftmals nur die Phase 3 von praktischer Relevanz sein.
- Das unbefristete irische Familiengeld *FIS (Family Income Supplement)*, der befristete kanadische Kombilohn für allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe *SSP (Self-Sufficiency Project)*, die befristete luxemburgische Wiederbeschäftigungshilfe *Aide au réemploi*, der befristete niederländische Lohnzuschuss *Loonsuppletie* und das niederländische Konzept der *WIW-Baanen* bestehen nur aus der Phase 3. Erzieltes Einkommen wird also zumindest teilweise stets auf die Förderung angerechnet.

In den USA und Frankreich nimmt die Förderung in Phase 1 in sehr unterschiedlichem Ausmaß mit dem Einkommen zu: Während in den USA bei einem Kind die Förderung anfangs 34% und bei mindestens zwei Kindern 40% des Bruttoerwerbseinkommens beträgt, fällt die Zunahme der Förderung für Kinderlose in den USA mit 7,65% des Bruttoerwerbseinkommens und generell in Frankreich mit 4,4% des Bruttoeinkommens deutlich geringer aus.

Das Ausmaß der Einkommensanrechnung in Phase 3 variiert deutlicher:

- Moderat ist die Einkommensanrechnung bei den beiden unbefristeten Kombilöhnen Frankreichs (höchstens 11%) und der USA (maximal 21,1%). Soweit die Einkommensanrechnung nach der Zahl der Kinder variiert, nimmt sie – wie auch die Förderhöchstbeträge – mit steigender Kinderzahl zu.
- In einer weiteren Gruppe von Kombilöhnen wird Einkommen in Phase 3 zu 50% bis 60% angerechnet. Hierzu gehören das britische Familiengeld *WFTC (Working Families' Tax Credit)* (55%) und das irische Familiengeld *FIS (Family Income Supplement)* (60%) sowie der befristete Kombilohn für allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe *SSP (Self-Sufficiency Project)* (50%).
- Mit bis zu 100% ist die Einkommensanrechnung bei der befristeten luxemburgischen Wiederbeschäftigungshilfe *Aide au réemploi* und bei den beiden befristeten niederländischen Kombilöhnen sehr hoch. Allerdings ist das Ausmaß der Anrechnung beim niederländischen Lohnzuschuss *Loonsuppletie* ab dem zweiten Förderjahr regelmäßig geringer; sie sinkt über 75% im zweiten, 50% im dritten auf 25% im vierten Förderjahr.

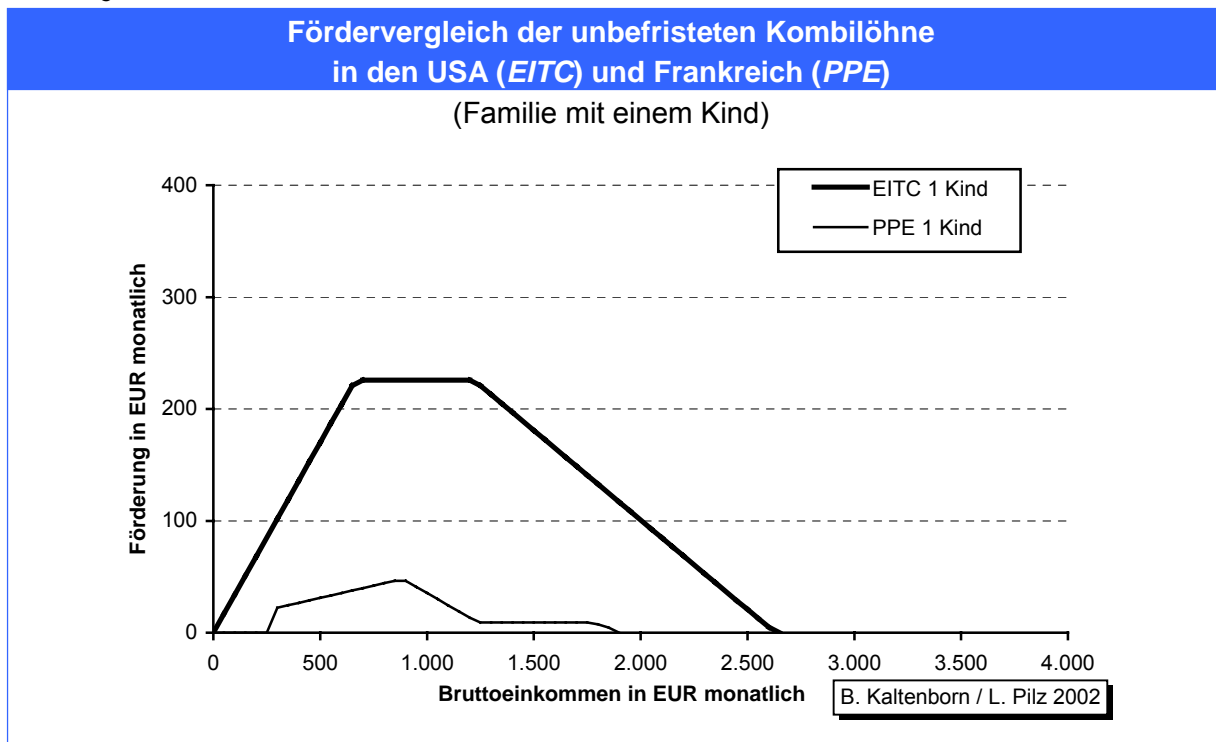
In aller Regel wird durch die Ausgestaltung der Kombilöhne vermieden, dass eine Einkommenserhöhung aufgrund reduzierter Förderung zu einem nennenswerten Rückgang des verfügbaren Einkommens führen kann.⁴⁰ Beim irischen *Part-Time Job Incentive (PTJI)* führt jedoch eine Ausweitung des Erwerbsumfangs auf mindestens 24 Stunden wöchentlich zu einem Wegfall der Förderung. Die unbefristete französische Beschäftigungshilfe *Prime Pour l'Emploi (PPE)* entfällt vollständig, wenn das steuerpflichtige Familieneinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt.

Die geförderten Einkommensbereiche sind ebenfalls unterschiedlich. Bei den einkommensunabhängigen Kombilöhnen, der irischen *Back to Work Allowance (BTWA)*, der ebenfalls irischen *Part-Time Job Incentive (PTJI)* und in Belgien, ist eine Förderung in allen Einkommensbereichen möglich. Bei der befristeten luxemburgischen Wiederbeschäftigungshilfe *Aide au réemploi* und dem befristeten niederländischen Lohnzuschuss *Loonsuppletie* hängt der förderungsfähige Einkommensbereich wesentlich von einem früheren Einkommen bzw. von einem verbliebenen Verdienstpotenzial ab. In Luxemburg ist höchstens ein individuelles Bruttoeinkommen von etwa 4.000 € monatlich förderfähig. Bei den unbefristeten Kombilöhnen lassen sich zwar prinzipiell die förderfähigen Einkommensbereiche angeben, jedoch sind die Beträge kaum miteinander vergleichbar, weil sie sich auf unterschiedliche Einkommensbegriffe beziehen. Vergleichsweise umfangreich ist der förderfähige Einkommensbereich in den USA für Eltern: je nach Kinderzahl entfällt hier die Förderung erst ab einem Bruttoerwerbseinkommen (einschließlich des Ehepartners) von mindestens 2.600 € monatlich. Nettoeinkommensgrenzen von mindestens 1.700 € gelten auch in Großbritannien (deutlich mit der Kinderzahl zunehmend). Geringer sind die Einkommensgrenzen in Frankreich, in den USA für allein Stehende und beim irischen Familiengeld *FIS*. Eine ähnliche Größenordnung hatten auch die Einkommensgrenzen beim befristeten kanadischen Kombilohn für allein Erziehende *SSP (Self-Sufficiency Project)*.

Abbildung 6 und **Abbildung 7** zeigen nochmals exemplarisch für unbefristete Kombilöhne für eine Familie mit einem Kind die skizzierten Zusammenhänge zwischen Entgelt und Förderhöhe; Anhang 1 zeigt diesen Zusammenhang auch für andere familiäre Konstellationen.

⁴⁰ Vgl. zur sog. Kombilohn-Falle bei Kombilöhnen in Deutschland KALTENBORN [2001].

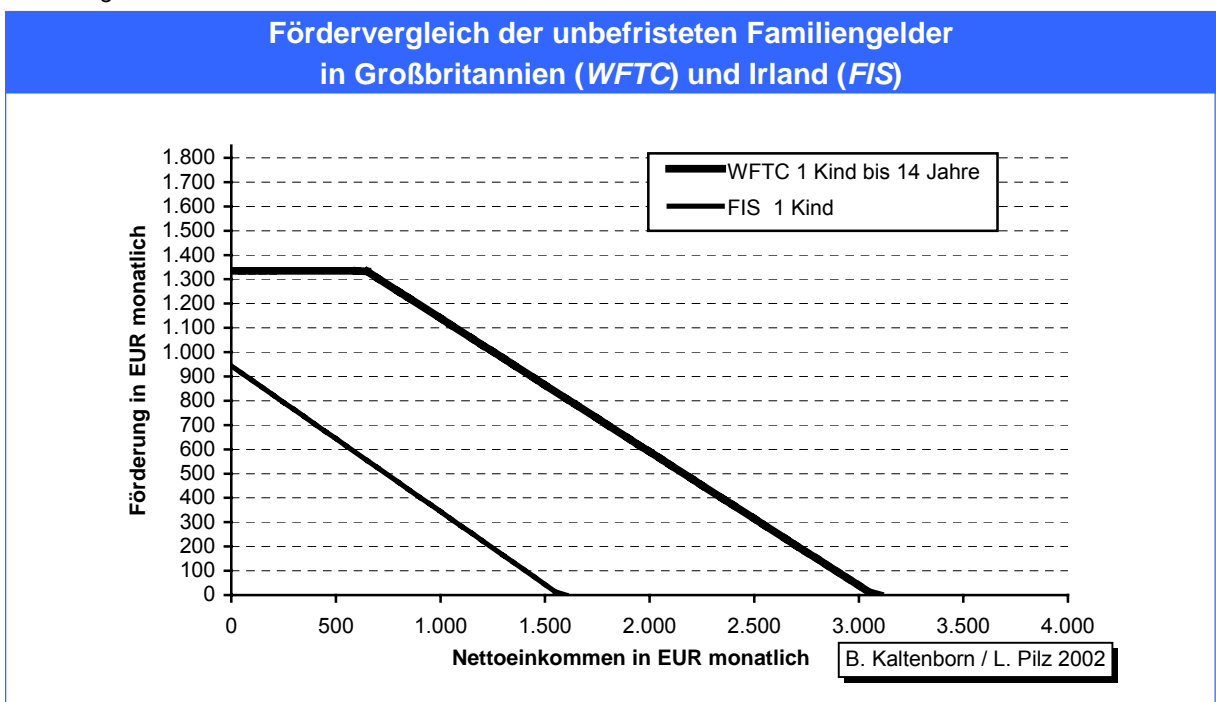
Abbildung 6



Anmerkung: britischer WFTC: Kind bis 15 Jahre, wöchentliche Arbeitszeit eines Erwerbstätigen mindestens 30 Stunden; französischer PPE: Alleinverdiener-Ehepaar, Verdiener ist vollzeitbeschäftigt; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (0,896 US \$ = 1 €).

Quelle: Eigene Berechnungen

Abbildung 7



Anmerkung: Britischer WFTC: betreutes Kind bis 14 Jahre, ein Erwachsener mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (£ 0,622 = 1 €).

Quelle: Eigene Berechnungen

Die maximalen monatlichen Förderbeträge für unterschiedliche Kombilöhne und verschiedene Familientypen zeigen **Abbildung 8**, **Abbildung 9** und **Abbildung 10**.⁴¹ Zunächst zeigt **Abbildung 8**, dass für allein Stehende ausschließlich befristete Kombilöhne und der irische *Part-Time Job Incentive (PTJI)* monatliche Beträge von mehr als 40 € vorsehen. Dies betrifft die irische *Back to Work Allowance*, Luxemburg, die niederländische *WIW-Baanan* und Belgien. Bei den unbefristeten Kombilöhnen mit Ausnahme des irischen Teilzeitzuschusses *PTJI* nimmt im Gegensatz zu den übrigen befristeten Kombilöhnen die Förderung mit der Kinderzahl zu. Teilweise sind die unbefristeten Kombilöhne (Großbritannien und irisches Familiengeld *FIS*) wie auch der befristete kanadische Kombilohn für allein Erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe *SSP (Self-Sufficiency Project)* ohnehin Eltern vorbehalten.

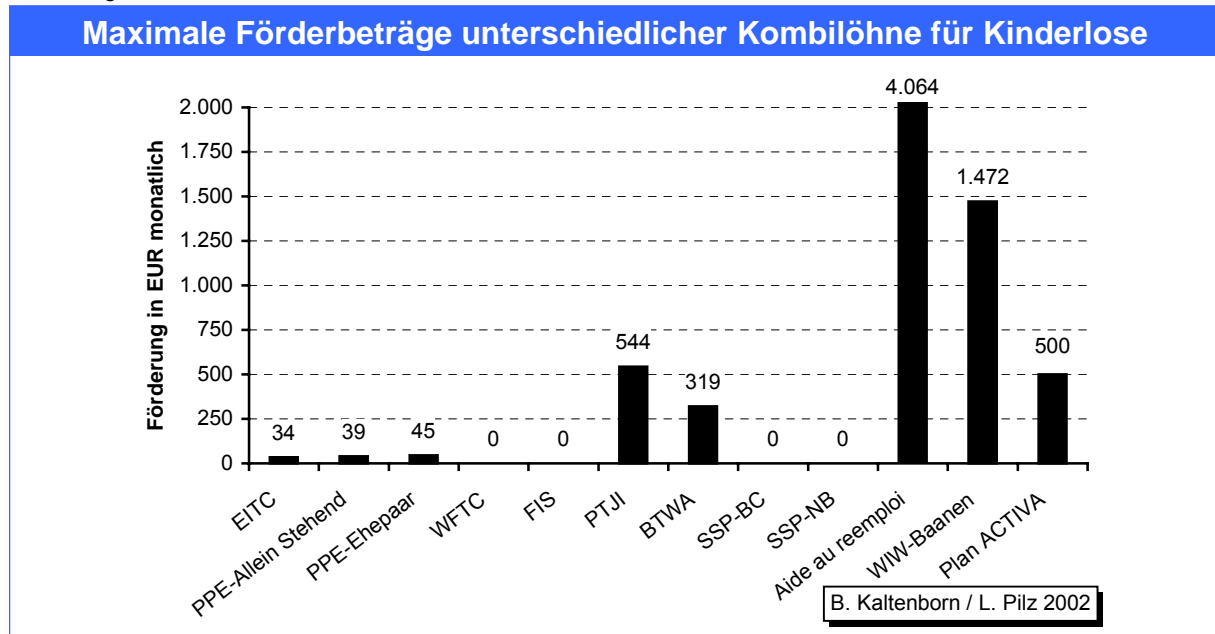
Abbildung 9 und **Abbildung 10** zeigen die maximalen Förderbeträge bei einem und bei zwei Kindern, die bei den unbefristeten Kombilöhnen, die nicht nur neu aufgenommenen Beschäftigungen vorbehalten sind, deutlich höher als für die Kinderlosen ausfallen. Unter ihnen sind vor allem das irische Familiengeld *FIS* und Großbritannien vergleichsweise großzügig. Hier betragen die maximalen Leistungen jeweils mindestens 944 € monatlich. Allerdings sind die ausgewiesenen maximalen Förderbeträge für das irische Familiengeld *FIS* theoretischer Natur, weil sie trotz Erwerbstätigkeit ein Einkommen von null voraussetzen. Weniger großzügig mit höchstens etwa 226 € monatlich bei einem Kind und höchstens etwa 373 € monatlich bei mindestens zwei Kindern sind die USA. Deutlich geringere maximale Förderbeträge hat Frankreich, allerdings ist hier in den nächsten Jahren eine sukzessiv großzügigere Ausgestaltung der Förderung vorgesehen.

Die dargestellten Kombilöhne sind regelmäßig weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig. Lediglich die Leistungen der niederländischen *WIW-Baanan* und der luxemburgischen Wiederbeschäftigungshilfe *Aide au réemploi* sind sowohl einkommensteuer- als auch beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Allerdings führt der niederländische *WIW-Baanan* allein aufgrund seiner Höhe noch nicht dazu, dass auch tatsächlich Einkommensteuer entrichtet werden muss.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme bestimmter anderer staatlicher Leistungen ist bei fast allen Kombilöhnen möglich. In den USA können ergänzend zum Geringverdiener-Zuschuss *EITC* Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten (*Child Tax Credit*) und zumindest einige Leistungen der *TANF* bezogen werden, in Irland können neben dem Familiengeld *FIS* die Leistungen der *Back to Work Allowance (BTWA)* oder des *Part-Time Job Incentive (PTJI)* gleichzeitig bezogen werden. Zusätzlich besteht hier noch die Möglichkeit weiterer sachbezogener Zuschüsse für geförderte Personen mit verhältnismäßig niedrigen Einkommen. In Frankreich, Belgien und Luxemburg kann explizit ergänzend auch der Arbeitgeber gefördert werden. In den Niederlanden können die Programme mit zusätzlichen Leistungen an den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer kombiniert werden, deren Ausgestaltung die Kommunen festlegen.

⁴¹ Beim niederländischen Lohnzuschuss *Loonsuppletie* hängen die maximalen Förderbeträge von einer Vielzahl von Faktoren ab.

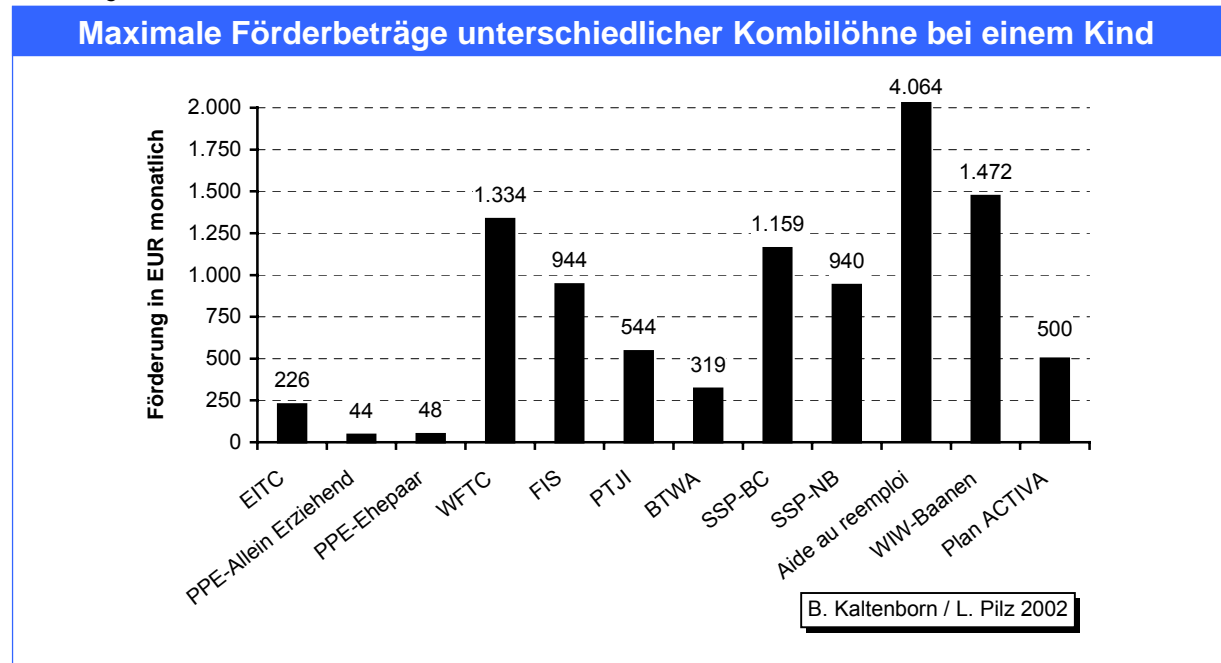
Abbildung 8



Anmerkung: maximale Förderbeträge beim befristeten kanadischen Kombilohn für allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe SSP (*Self-Sufficiency Project*), beim irischen Familiengeld FIS und für Luxemburg sind theoretischer Art und werden in der Praxis nicht erreicht werden können; EITC (*Earned Income Tax Credit*): unbefristeter US-amerikanischer Zuschuss für Geringverdiener; PPE (*Prime Pour l'Emploi*) unbefristete französische Beschäftigungshilfe (ein Verdiener in Vollzeitätigkeit); WFTC (*Working Families' Tax Credit*): Britisches Familiengeld (wöchentliche Arbeitszeit eines Erwerbstätigen mindestens 30 Stunden, betreute/s Kind/er bis 14 Jahre); FIS (*Family Income Supplement*): unbefristetes irisches Familiengeld; PTIJ (*Part-Time Job Incentive*): befristeter irischer Teilzeitzuschuss (Verheiratete); BTWA (*Back to Work Allowance*): irischer Kombilohn für arbeitslose Leistungsbezieher; SSP (*Self-Sufficiency Project*): befristeter kanadischer Kombilohn für allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe; Aide au réemploi: befristete luxemburgische Wiederbeschäftigungshilfe; Loonsuppletie: befristeter niederländischer Lohnzuschuss; WIW-Baanen: befristeter niederländischer Kombilohn für Arbeitslose; Plan ACTIVA: befristeter belgischer Kombilohn für Arbeitslose; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (€ 0,622 = 1,330 CAN \$ = 0,896 US \$ = 1 €).

Quelle: Eigene Berechnungen

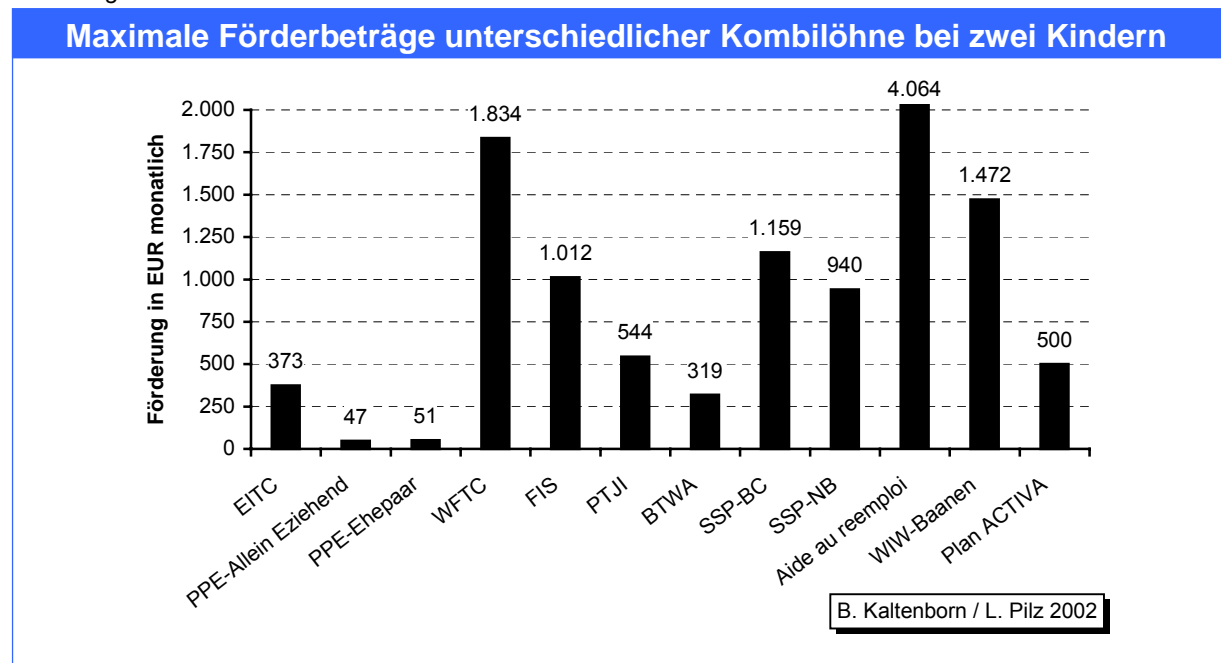
Abbildung 9



Anmerkung: vgl. Abbildung 8

Quelle: Eigene Berechnungen

Abbildung 10



Anmerkung: vgl. Abbildung 8

Quelle: Eigene Berechnungen

4 Resümee

Mit Kombilöhnen – an die Aufnahme oder die Ausübung einer abhängigen Erwerbstätigkeit gekoppelte staatliche Transfers an Beschäftigte – sollen speziell Personen mit geringem Verdienstpotezial zur Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung motiviert werden.

Im Gegensatz zu Kontinentaleuropa haben verschiedene englischsprachige Staaten bereits langjährige Erfahrungen mit landesweiten Kombilöhnen: die USA mit ihrem Zuschuss für Geringverdiener *EITC* (*Earned Income Tax Credit*), Großbritannien mit seinem Familiengeld *WFTC* (*Working Families' Tax Credit*) und Irland mit seinem Familiengeld *FIS* (*Family Income Supplement*) und dem Teilzeitzuschuss *PTJI* (*Part-Time Job Incentive*). Dabei setzen diese Staaten vorrangig auf unbefristete Kombilöhne, die nicht nur bei neuen, sondern auch bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen gewährt werden. Seit dem Jahr 2000 hat auch Frankreich mit seiner Beschäftigungshilfe *PPE* (*Prime Pour l'Emploi*) einen unbefristeten landesweiten Kombilohn. Einige der unbefristeten Kombilöhne sind Eltern vorbehalten (Großbritannien, irisches Familiengeld *FIS*). Lediglich Irland hat seinen Teilzeitzuschuss *PTJI* (*Part-Time Job Incentive*) einer spezifischen Zielgruppe vorbehalten; gefördert werden hier vormalige Langzeitbezieher von Arbeitslosenunterstützung, die eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen. Die unbefristeten Kombilöhne haben neben einer arbeitsmarktpolitischen oftmals auch eine verteilungspolitische Zielsetzung: Einkommen soll zugunsten von Geringverdienern umverteilt werden.

Ergänzend hat Irland ebenso wie inzwischen verschiedene kontinentaleuropäische Staaten befristete landesweite Kombilöhne. Kanada hat einen befristeten Kombilohn regional begrenzt erprobt. Nach dem Abschluss der Evaluierung soll über die landesweite Einführung Ende 2002 entschieden werden. Befristete Kombilöhne werden nach der Aufnahme einer Beschäftigung allenfalls für einige Jahre gewährt. Damit verbindet sich insbesondere die Hoffnung, dass das Verdienstpotezial zwischenzeitlich so weit gestiegen ist, dass eine Förderung nicht mehr notwendig ist. Typischerweise sind die Zielgruppen der befristeten Kombilöhne spezifischer als diejenigen der unbefristeten Kombilöhne: So fördert Irland mit seiner *Back to Work Allowance* (*BTWA*) (ggf. ergänzend auch zum unbefristeten Familiengeld *Family Income Supplement*) ebenso wie die Niederlande mit *WIW-Baanen* und Belgien bestimmte Langzeitarbeitslose, Kanada mit seinem von 1992 bis 1999 in zwei Bundesstaaten erprobten *Self-Sufficiency Project* (*SSP*) Langzeitbezieher von Sozialhilfe, die allein erziehend sind. Die Niederlande fördern mit ihrem befristeten Lohnzuschuss *Loonsuppletie* die Reintegration Erwerbsunfähiger in den Arbeitsmarkt. Luxemburg schließlich gleicht mit einem befristeten Kombilohn Lohn einbußen von Arbeitnehmern aus, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ihres Arbeitgebers den Arbeitsplatz gewechselt haben oder zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben.⁴²

Die Ausgestaltung einschließlich der Leistungsniveaus ist insgesamt sehr heterogen. Zudem sind in den Niederlanden die Kombilöhne regional differenziert ausgestaltet. Einige Kombilöhne setzen mindestens eine „reguläre“ Teilzeitbeschäftigung voraus. Umgekehrt werden mit der irischen *Part-Time*

⁴² Darüber hinaus haben insbesondere Österreich, Dänemark, Schweden und Finnland befristete landesweite Kombilöhne eingeführt, die jedoch nicht eingehender betrachtet wurden.

Job Incentive (PTJI) ausschließlich Teilzeitbeschäftigungen gefördert. Luxemburg und Irland gewähren ihre Kombilöhne bei befristeten Beschäftigungen nur, wenn die Befristung eine bestimmte Dauer erreicht.

Mit Ausnahme des irischen Teilzeitzuschusses *PTJI* sehen die unbefristeten Kombilöhne im Gegensatz zu den befristeten eine mit der Kinderzahl zunehmende Förderung vor. Das britische und das irische Familiengeld sowie der kanadische Kombilohn für allein Erziehende sind überdies Eltern vorbehalten. Besonders ausgeprägt ist der Einfluss von Kindern auf die Förderhöhe in Großbritannien und den USA, schwächer ist er hingegen in Irland und Frankreich.

Die meisten Kombilöhne sind einkommensabhängig. Lediglich einige Kombilöhne sehen einen Pauschalzuschuss vor wie der irische *Part-Time Job Incentive (PTJI)*, die ebenfalls irische *Back to Work Allowance* und der belgische *Plan ACTIVA*. Bei den einkommensabhängigen Kombilöhnen variiert der zugrundeliegende Einkommensbegriff erheblich (berücksichtigte Einkommensarten, Brutto- versus Nettoeinkommen, Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners und ggf. weiterer Familienmitglieder). Die USA und Frankreich sehen eine Förderung vor, die zunächst mit dem Einkommen zunimmt. Bei den Kombilöhnen, die keinen Pauschalzuschuss vorsehen, wird zumindest ab einer bestimmten Einkommenshöhe das Einkommen angerechnet, und zwar sehr unterschiedlich stark:

- Moderat ist die Einkommensanrechnung mit in der Regel höchstens 25% bei den unbefristeten Kombilöhnen in Frankreich und den USA.
- Bei den unbefristeten Familiengeldern Großbritanniens und Irlands (*FIS*) liegt die Anrechnung mit 55% bzw. 60% deutlich höher. Auch der befristete Kombilohn für allein erziehende Langzeitbezieher von Sozialhilfe in Kanada sah mit 50% eine Einkommensanrechnung in ähnlicher Größenordnung vor.
- Mit bis zu 100% ist die Anrechnung bei der befristeten luxemburgischen Wiederbeschäftigungshilfe *Aide au réemploi* und den beiden befristeten niederländischen Kombilöhnen sehr hoch.

In aller Regel wird durch die Ausgestaltung der Kombilöhne vermieden, dass eine Einkommenserhöhung zu einem nennenswerten Rückgang des verfügbaren Einkommens führen kann (sog. Kombilohn-Falle). Beim irischen *Part-Time Job Incentive (PTJI)* führt jedoch eine Erwerbstätigkeit von mindestens 24 Stunden wöchentlich zu einem Wegfall der Förderung. Die unbefristete französische Beschäftigungshilfe *Prime Pour l'Emploi (PPE)* entfällt vollständig, wenn das steuerpflichtige Familieneinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt.

Die förderfähigen Einkommen sind sehr unterschiedlich hoch, lassen sich wegen der verschiedenen Einkommensbegriffe jedoch kaum vergleichen. Die befristeten Pauschalzuschüsse Irlands und Belgiens werden in allen Einkommensbereichen gewährt. Luxemburg sieht vergleichsweise großzügige Einkommensgrenzen vor. Vergleichsweise umfangreich ist auch der förderfähige Einkommensbereich in den USA für Eltern: Je nach Kinderzahl entfällt hier die Förderung erst ab einem Bruttoerwerbseinkommen (einschließlich des Ehepartners) von mindestens 2.600 € monatlich. Auch in Großbritannien ist die (Netto-) Einkommensgrenze mit mindestens 1.700 € monatlich vergleichsweise hoch.

Die maximale Höhe der Förderung variiert ebenfalls stark. Für allein Stehende sehen ausschließlich befristete Kombilöhne und der irische Teilzeitzuschuss *PTJI* monatliche Förderbeträge von mehr als 40 € vor. Bei den unbefristeten Kombilöhnen, die nicht auf neu aufgenommene Beschäftigungsverhältnisse beschränkt sind, nimmt die maximale Förderung jedoch mit der Kinderzahl zu. Dies gilt insbesondere für Großbritannien, aber auch für Irland und die USA. In Frankreich ist die Abhängigkeit der Förderhöhe von der Kinderzahl deutlich weniger ausgeprägt (max. 2,58 € monatlich). Allerdings soll die Förderung in den nächsten Jahren Zug um Zug großzügiger ausgestaltet werden.

Insgesamt wird deutlich, dass in den USA, Großbritannien und Irland bereits seit langem eine flächendeckende Bezuschussung von Geringverdienern mit unbefristeten Kombilöhnen vorherrscht. Damit werden oftmals neben arbeitsmarktpolitischen auch verteilungspolitische Ziele verfolgt. Demgegenüber überwiegen bei den kontinentaleuropäischen Staaten befristete Kombilöhne zur Förderung spezifischer Problemgruppen des jeweiligen Arbeitsmarktes.

Literaturverzeichnis

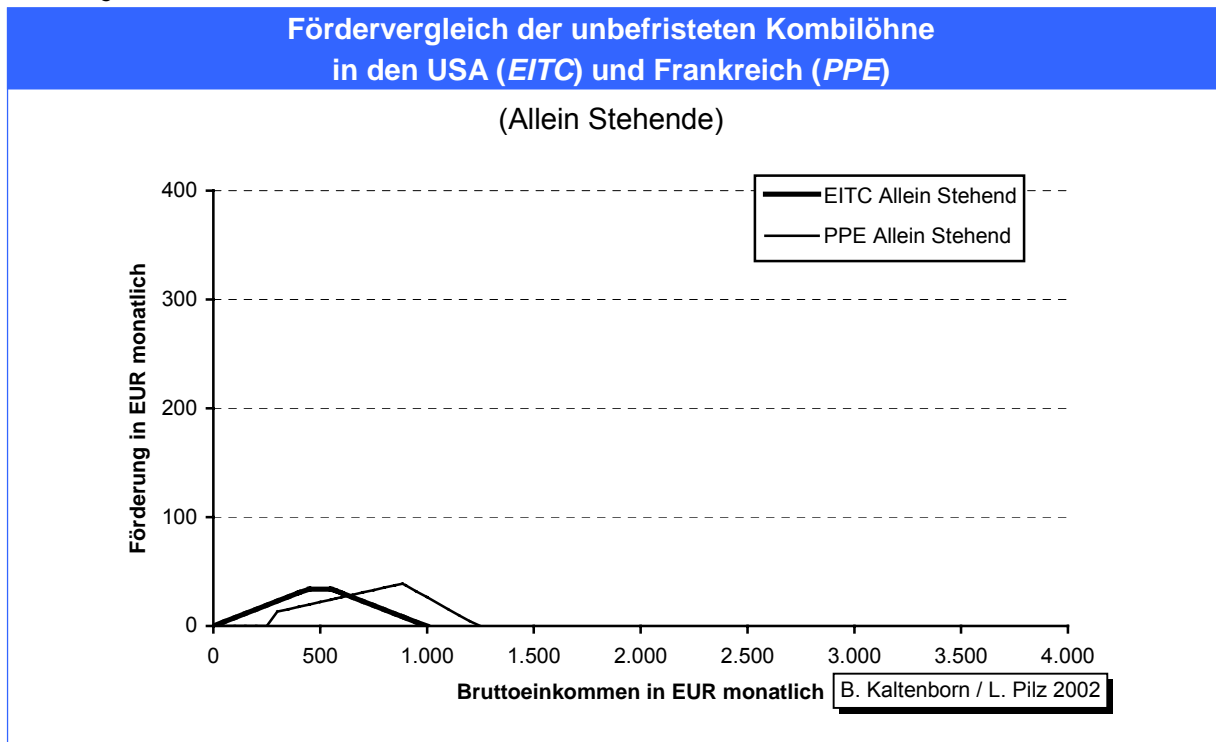
- DOLTON, PETER, und YVONNE BALFOUR [2002]: „Der New Deal, ‚Welfare to Work‘-Programme in Großbritannien“, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, Bd. 3, H. 2, S. 175-187.
- FELS, GERHARD, u.a. [2000]: *Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungschancen gering qualifizierter Arbeitnehmer*, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bericht der Wissenschaftlergruppe Arbeitsgruppe Benchmarking des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom November 1999, Januar 2000, Berlin.
- HAGEN, TOBIAS, und VIKTOR STEINER [2000]: *Von der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zur Förderung der Arbeit*, ZEW Wirtschaftsanalysen – Schriftenreihe des ZEW, Bd. 51, Baden-Baden.
- HAVEMAN, ROBERT, und JOHN KARL SCHOLZ [2001]: „Welfare Reform in the United States“, Korean Development Institute (Hg.), *A New Paradigm for Social Welfare in the New Millenium*, April 2001, Honolulu.
- JÜLICHER, PETER [2002]: „Kombilohn als Instrument der Beschäftigungspolitik“, *Bundesarbeitsblatt*, H. 4, S. 10-13.
- KALTENBORN, BRUNO [1999]: *Wirkungsanalysen von Niedriglohnsubventionen*, IAB-Werkstattbericht Nr. 19, 6. Dezember 1999, Nürnberg.
- KALTENBORN, BRUNO [2000]: *Reformkonzepte für die Sozialhilfe: Finanzbedarf und Arbeitsmarkteffekte*, April 2000, Baden-Baden.
- KALTENBORN, BRUNO [2001]: *Kombilöhne in Deutschland*, – Eine systematische Übersicht -, IAB-Werkstattbericht Nr. 14, 5. Dezember 2001, Nürnberg.
- National Statistics [2001]: *Working Families' Tax Credit Statistics*, Inland Revenue, August 2001, London.
- OCHEL, WOLFGANG [2001a]: *Welfare to Work in the US: A Model for Germany?*, CESifo Working Paper No. 537, August 2001, München.
- OCHEL, WOLFGANG [2001b]: *Financial Incentives to Work – Conceptions and Results in Great Britain, Ireland and Canada*, CESifo Working Paper, No. 627, Dezember 2001, München.
- OCHEL, WOLFGANG [2002]: „Finanzielle Arbeitsanreize – Konzeptionen und Ergebnisse in Großbritannien, Irland und Kanada“, *Kombi-Einkommen – Ein Weg aus der Sozialhilfe?*, SABINE DANN u.a. (Hrsg.), Baden-Baden, S. 120-140.
- PETER, WALTRAUT [2002]: „Das Wisconsin-Works-Modell: Vorbild für eine Reform der deutschen Sozialhilfe?“, *iw-trends*, Jg. 29, H. 2, April 2002, im Erscheinen.
- SCHELKLE, WALTRAUD [2000]: „Vom großen Bruder lernen? Der Earned Income Tax Credit im US-amerikanischen Workfare-System“, JÜRGEN SCHUPP und HEIKE SOLGA (Hrsg.), *Niedrig entlohnt = niedrig qualifiziert?*, Chancen und Risiken eines Niedriglohnsektors in Deutschland, Dokumentation der Tagungsbeiträge auf CD-ROM, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung und Max-Planck-Institut für Bildungsforschung (Hrsg.), Berlin.
- SCHELKLE, WALTRAUD [2002]: „‚Making Work Pay‘: Ziele und Wirkungen finanzieller Arbeitsanreize in den USA“, *Kombi-Einkommen – Ein Weg aus der Sozialhilfe?*, SABINE DANN u.a. (Hrsg.), Baden-Baden, S. 106-119.
- SCHNEIDER, HILMAR, u.a. [2000]: *Die Effizienz der Arbeitsmarktpolitik in den neuen Bundesländern*, Eine Bilanz der Vergangenheit und Ansätze für künftige Reformen, IWH-Sonderheft 3/2000, Juli 2000, Halle.
- SCHNEIDER, HILMAR, u.a. [2002]: *Beschäftigungspotenziale einer dualen Förderstrategie im Niedriglohnbereich*, unveröffentlichtes IZA-Gutachten für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Bonn.

Anhang 1

Fördervergleich unbefristeter Kombilöhne

– Graphische Darstellungen –

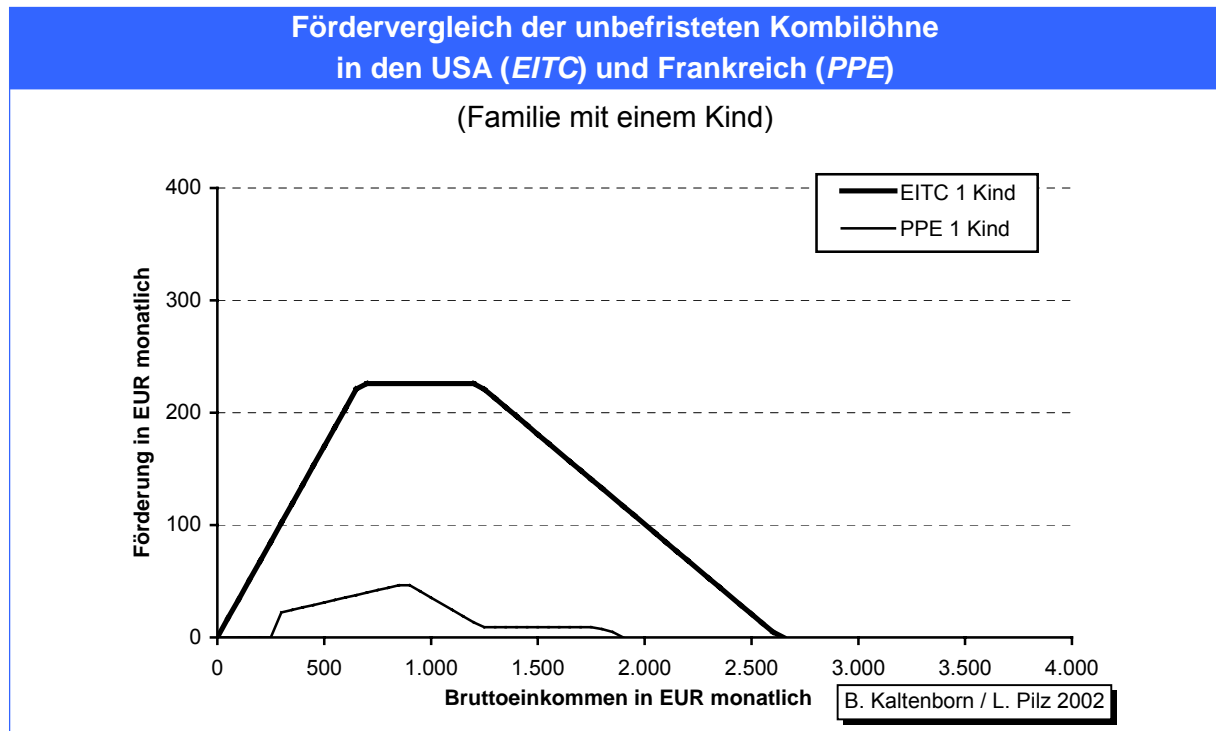
Abbildung A1



Anmerkung: französischer PPE: Verdiener in Vollzeitätigkeit; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (0,896 US \$ = 1 €).

Quelle: Eigene Berechnungen

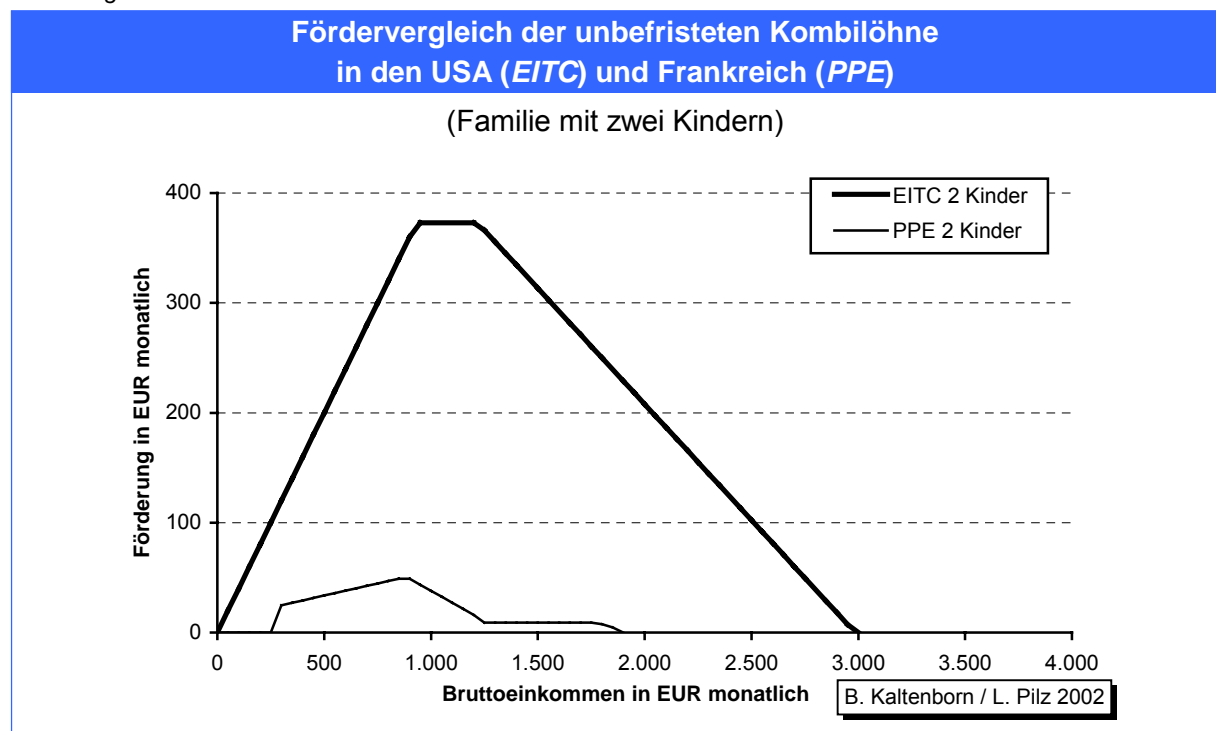
Abbildung A2



Anmerkung: französischer PPE: Alleinverdiener-Ehepaar, Verdiener in Vollzeitätigkeit; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (0,896 US \$ = 1 €).

Quelle: Eigene Berechnungen

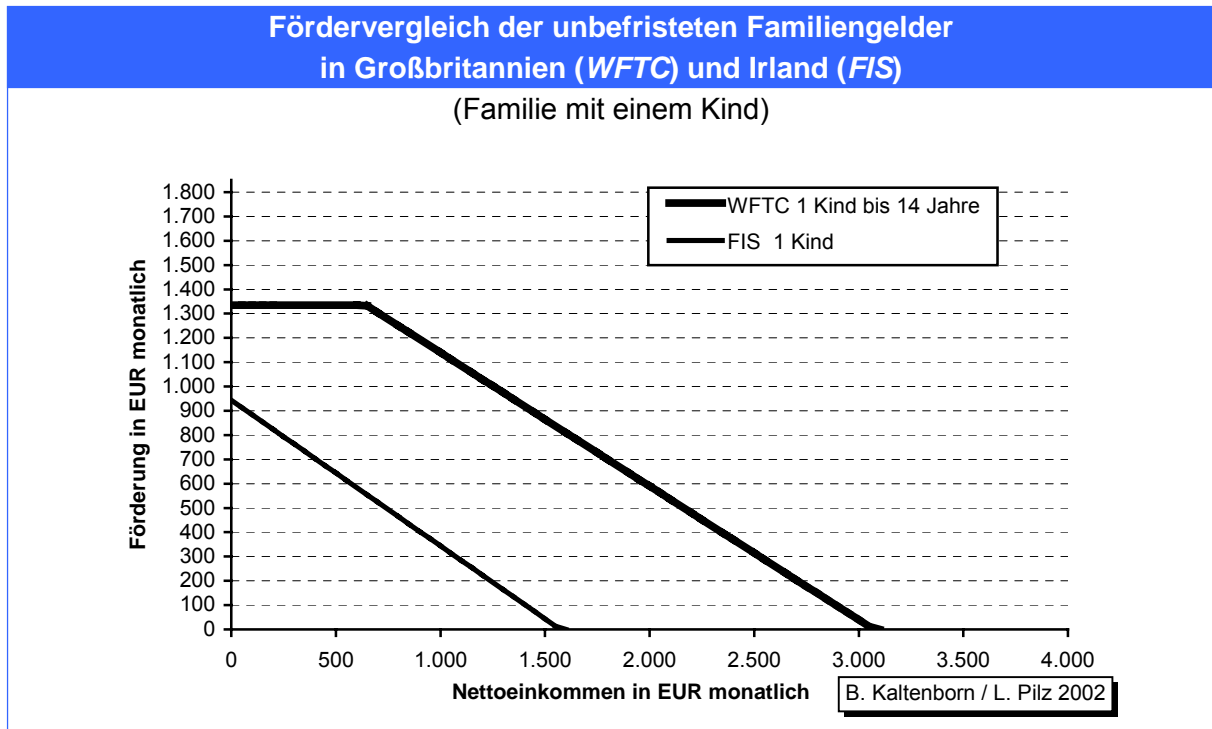
Abbildung A3



Anmerkung: französischer PPE: Alleinverdiener-Ehepaar, Verdiener in Vollzeitätigkeit; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (0,896 US \$ = 1 €).

Quelle: Eigene Berechnungen

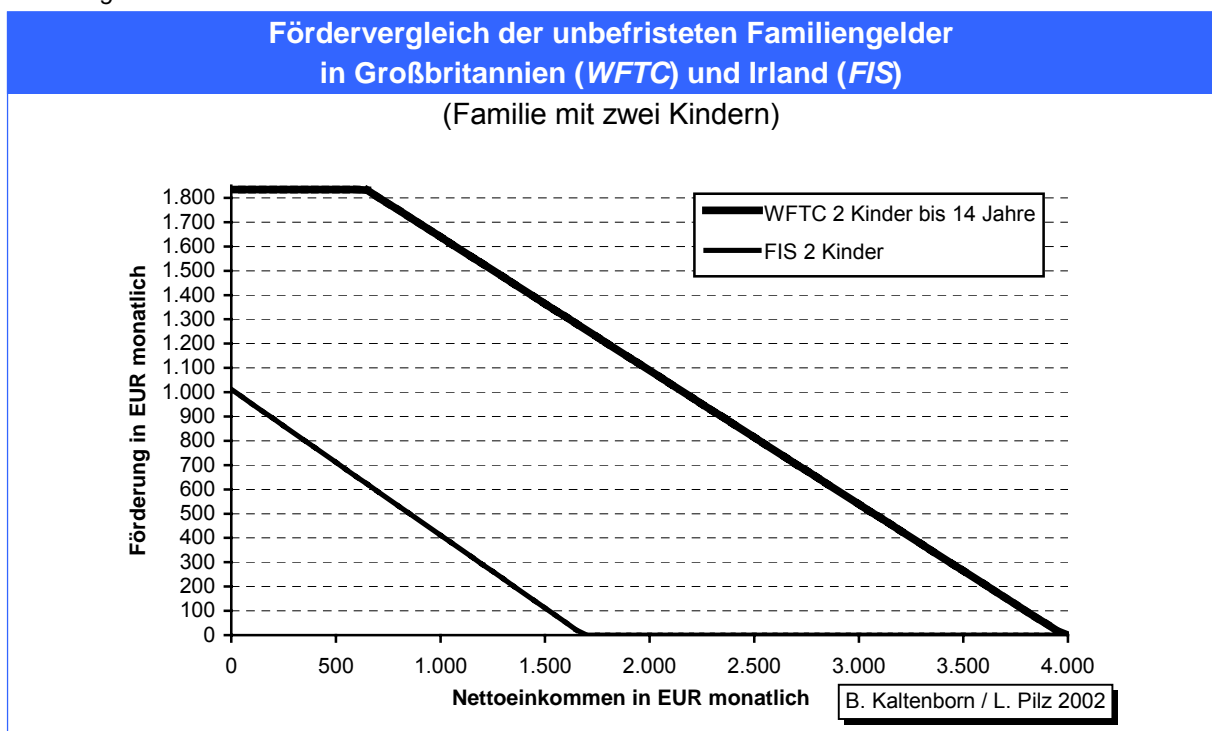
Abbildung A4



Anmerkung: Britischer WFTC: betreutes Kind bis 14 Jahre, wöchentliche Arbeitszeit eines Erwerbstätigen mindestens 30 Stunden; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (£ 0,622 = 1 €).

Quelle: Eigene Berechnungen

Abbildung A5



Anmerkung: Britischer WFTC: betreute Kinder bis 14 Jahre, wöchentliche Arbeitszeit eines Erwerbstätigen mindestens 30 Stunden; €-Beträge nach eigener Umrechnung gemäß Jahresdurchschnittskurs 2001 (£ 0,622 = 1 €).

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang 2

Kombilöhne im internationalen Vergleich

– Eine tabellarische Übersicht –

A. Staaten mit dauerhaften Kombilöhnen

zu Unterabschnitt 2.1.1.1, Seite 10:

Vereinigte Staaten: <i>Earned Income Tax Credit (EITC)</i>	
Zielgruppe	erwerbstätige Eltern; erwerbstätige Kinderlose, die oder deren Ehepartner 25 bis 64 Jahre alt sind; Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Kapitaleinkommen 2.450 \$ jährlich (ca. 228 € monatlich) übersteigt
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene oder bestehende Erwerbstätigkeiten
Art der Förderung	Steuergutschrift
Maximaler Förderbetrag	allein Stehende und Ehepaare ohne Kind : max. 364 \$ jährlich (ca. 34 € monatlich); bei einem Kind bis 18 Jahre bzw. bei einem Kind bis 23 Jahre im Vollzeitstudium max. 2.428 \$ jährlich (ca. 226 € monatlich); bei mind. zwei solchen Kindern: max. 4.008 \$ jährlich (ca. 373 € monatlich)
Förderdauer	unbefristet
(Maximale) Gesamtförder-summe	abhängig von Familienstand, Kinderzahl und Einkommen
Förderungsrelevantes Einkommen	jährliches Bruttoerwerbseinkommen des Geförderten und seines etwaigen Ehepartners
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	allein Stehende und Ehepaare ohne Kind: 5.950 \$ jährlich (ca. 553 € monatlich); bei mind. einem Kind: 13.100 \$ jährlich (ca. 1.218 € monatlich)
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	allein Stehende und Ehepaare ohne Kinder: die Förderung beträgt zunächst 7,65% des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 4.758 \$ jährlich (ca. 443 € monatlich) nicht übersteigt; Bruttoerwerbseinkommens wird, soweit es 5.950 \$ jährlich (ca. 553 € monatlich) übersteigt, zu 7,65% auf den Förderhöchstbetrag angerechnet (Auslaufen der Förderung ab 10.710 \$ jährlich bzw. ca. 996 € monatlich); bei einem Kind: die Förderung beträgt zunächst 34% des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 7.141 \$ jährlich (ca. 664 € monatlich) nicht übersteigt; Bruttoerwerbseinkommens wird, soweit es 13.100 \$ jährlich (ca. 1.218 € monatlich) übersteigt, zu 16% auf den Förderhöchstbetrag angerechnet (Auslaufen der Förderung ab 28.281 \$ jährlich bzw. ca. 2.630 € monatlich); bei mind. zwei Kindern: die Förderung beträgt zunächst 40% des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 10.020 \$ jährlich (ca. 932 € monatlich) nicht übersteigt; Bruttoerwerbseinkommens wird, soweit es 13.100 \$ jährlich (ca. 1.218 € monatlich) übersteigt, zu 21,1% auf den Förderhöchstbetrag angerechnet (Auslaufen der Förderung ab 32.121 \$ jährlich bzw. ca. 2.987 € monatlich)
Einkommensteuerpflicht der Förderung	nein
Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	in einigen Bundesstaaten zusätzliche Einkommensteuerprämien; <i>Child Tax Credit (CTC)</i> : zusätzliche Förderung von Erwerbstätigen mit einem Bruttoerwerbseinkommen von mehr als 10.000 \$ (ca. 930 € monatlich) mit Kindern bis 17 Jahre; <i>Child and Dependent Care Credit</i> : die Kosten für die erwerbsbedingte Betreuung von Kindern bis 13 Jahre können in bestimmten Grenzen steuerlich abgesetzt werden
Anmerkungen	zusätzlich zur Bundeseinkommensteuer weitere einkommensbezogene Steuern in den Bundesstaaten; Angaben für das Veranlagungsjahr 2001

zu Unterabschnitt 2.1.2, Seite 14:

Frankreich: Prime Pour l'Emploi (PPE)	
Zielgruppe	Erwerbstätige mit geringem individuellem Bruttoeinkommen und geringem steuerpflichtigen Familieneinkommen (max. 11.722 € jährlich bzw. 977 € monatlich für jeden Erwachsenen zzgl. 3.253€ jährlich bzw. 271 € monatlich für jedes Kind)
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene oder bestehende Erwerbstätigkeiten
Art der Förderung	Steuergutschrift
Maximaler Förderbetrag	Grundförderung: max. 467,41 € jährlich (38,95 € monatlich); Ehepartnerzuschlag: max. 78 € jährlich (6,50 € monatlich) für Ehepartner mit Bruttoeinkommen von weniger als 3.187 € jährlich; Kinderzuschlag: max. 31 € jährlich (2,58 € monatlich) je mdj. Kind zzgl. max. 31 € jährlich (2,58 € monatlich) für allein Erziehende
Förderdauer	unbefristet
(Maximale) Gesamtförder-summe	abhängig von Familienstand, Kinderzahl und Einkommen
Förderungsrelevantes Einkommen	individuelles jährliches Bruttoeinkommen (Bruttoerwerbseinkommen, Kapitaleinkommen oberhalb eines Freibetrags, Krankengeld); falls Bruttoeinkommen beider Ehepartner jeweils mind. 3.187 € jährlich (265,58 € monatlich, 1/3 des SMIC) (Doppelverdiener-Ehepaar), werden beide gefördert (Kinderzuschläge werden hälftig geteilt)
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	Grundförderung: individuelles Bruttoeinkommen bis 10.623 € jährlich (885,25 € monatlich, 100% des SMIC) (Vollzeittätigkeit); Ehepartnerzuschlag: individuelles Bruttoeinkommen bis 21.246 € jährlich (200% des SMIC, 1.770,50 € monatlich) (Vollzeittätigkeit); Kinderzuschlag: allein Erziehende mit einem Kind und Alleinverdiener-Ehepaare mit einem Kind: individuelles Bruttoeinkommen 22.654 € jährlich (1.887,83 € monatlich) (Vollzeittätigkeit); im übrigen: individuelles Bruttoeinkommen 14.872 € jährlich (1.239,33 € monatlich) (Vollzeittätigkeit)
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	Grundförderung: Zuschuss beträgt 4,4% des individuellen Bruttoeinkommens, soweit es 10.623 € jährlich (885,25 € monatlich) (SMIC) nicht übersteigt; Anrechnung des diesen Betrag übersteigenden Bruttoeinkommens zu 11% auf die Förderung (Auslaufen der Förderung ab Bruttoeinkommen von 14.872 € jährlich bzw. 1.239,33 € monatlich bzw. 140% des SMIC); Ehepartnerzuschlag: Partnerzuschlag von 78 € jährlich (6,50 € monatlich) wird um 5,5% des 21.246 € jährlich (1.770,50 € monatlich) (200% des SMIC) übersteigenden Bruttoeinkommens reduziert (Auslaufen der Förderung bei 22.654 € jährlich bzw. 1.887,83 € monatlich); Kinderzuschlag: Zuschlag von 31 € jährlich (2,58 € monatlich) je minderjährigem Kind bei Doppelverdiener-Ehepaaren generell und im übrigen ab dem zweiten Kind entfällt, wenn individuelles Bruttoeinkommen 14.872 € jährlich (1.239,33 € monatlich) übersteigt; Kinderzuschlag für das erste Kind bei allein Erziehenden und Alleinverdiener-Ehepaaren entfällt, wenn individuelles Bruttoeinkommen 22.654 € jährlich (1.887,83 € monatlich) übersteigt; bei Teilzeittätigkeiten, unterjährigen Änderungen des Erwerbsumfanges und Erwerbsunterbrechungen Ermäßigung der genannten Einkommensgrenzen und Förderbeträge anteilig entsprechend der Jahresarbeitszeit; Zuschussbeträge von weniger als 25 € jährlich (2,08 € monatlich) werden nicht erbracht
Einkommensteuer- und Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	bis individuelles Bruttoentgelt von 1.593,43 € monatlich (180% des SMIC) zahlt Arbeitgeber reduzierten Beitrag zur Sozialversicherung
Anmerkungen	Angaben beziehen sich auf die im Jahr 2002 ausgezahlte Förderung, die anhand der familiären und Einkommensverhältnisse des Jahres 2001 berechnet wird; sukzessiv großzügigere Ausgestaltung der Förderung vorgesehen

zu Unterabschnitt 2.1.3, Seite 18:

Großbritannien: Working Families' Tax Credit (WFTC)	
Zielgruppe	Familien mit Kindern bis 18 Jahre und geringem Nettoeinkommen; Kapitalvermögen max. £ 8.000 (ca. 12.862 €)
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene oder bestehende Erwerbstätigkeiten mit einer Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden wöchentlich
Art der Förderung	Steuergutschrift
Maximaler Förderbetrag	Grundförderung £ 59 wöchentlich (ca. 412 € monatlich); für jedes Kind bis 15 Jahre zzgl. £ 26,00 wöchentlich (ca. 182 € monatlich), für Kinder von 16 bis 18 Jahren in Vollzeitausbildung zzgl. £ 26,75 wöchentlich (ca. 187 € monatlich); ab einer Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich zzgl. £ 11,45 wöchentlich (ca. 80 € monatlich); Betreuungskosten für Kinder 14 Jahre aufgrund von Erwerbstätigkeit werden unter bestimmten Voraussetzungen zu 70% erstattet; bei einem Kind werden max. £ 135 wöchentlich (ca. 943 € monatlich), bei mindestens zwei Kindern max. £ 200 wöchentlich (ca. 1.397 € monatlich) Betreuungskosten berücksichtigt
Förderdauer	unbefristet
(Maximale) Gesamtförder-summe	abhängig von Familienstand, Kinderzahl und Einkommen
Förderungsrelevantes Einkommen	wöchentliches Nettoeinkommen des Geförderten und seines etwaigen Partners; außer Kapitalerträge aus einem Vermögen von bis zu £ 3.000 (ca. 4.823 €), Kindergeld und Wohngeld
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	Nettoeinkommen (ggf. beider Partner) von £ 92,90 wöchentlich (ca. 649 € monatlich)
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	(übersteigendes) Nettoeinkommen wird zu 55% angerechnet
Einkommensteuerpflicht der Förderung	nein
Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	verschiedene kurzfristige oder einmalige Leistungen im Anschluss an den Bezug von Sozialhilfe oder einkommensabhängiger Arbeitslosenunterstützung (insbesondere <i>Lone Parent's Benefit Run On - LPRO</i> -, <i>Extended Housing Benefit / Council Tax Benefit - HBRO</i> -, <i>Back to Work Bonus</i> sowie <i>Child Maintenance Bonus</i> und <i>Child Maintenance Premium</i>)
Anmerkungen	-

zu Unterabschnitt 2.1.4.1, Seite 21:

Irland: Family Income Supplement (FIS)	
Zielgruppe	allein Erziehende und Ehepaare mit mindestens einem Kind bis 17 Jahre (bis 22 Jahre, falls sich das Kind in einer Vollzeitausbildung befindet) und geringem Nettoeinkommen der Eltern
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene oder bestehende unbefristete oder auf mind. drei Monate befristete Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden wöchentlich (bei Ehepaaren: beider Partner zusammen)
Art der Förderung	Zuschuss
Maximaler Förderbetrag	bei einem Kind theoretisch max. 944 € monatlich; für des zweite bis achte Kind zusätzlich jeweils etwa 65 € monatlich
Förderdauer	unbefristet
(Maximale) Gesamtförder-summe	abhängig von Familienstand, Kinderzahl und Einkommen
Förderungsrelevantes Einkommen	monatliches Nettoeinkommen des Antragstellers und seines etwaigen Partners, einschließlich Lohnersatzleistungen und staatliche Zuschüsse
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	0
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	Nettoeinkommen wird zu 60% auf die Förderung angerechnet
Einkommensteuerpflicht der Förderung	nein
Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	Kombination mit <i>BTWA</i> oder <i>PTJI</i> (nicht jedoch mit beiden gleichzeitig) möglich
Anmerkungen	-

zu Unterabschnitt 2.1.4.2, Seite 23:

Irland: Part-Time Job Incentive (PTJI)	
Zielgruppe	volljährige Bezieher von Arbeitslosenhilfe bis 65 Jahre, deren Arbeitslosenhilfe mindestens den Pauschalzuschuss (vgl. unten) erreicht und die zuvor insgesamt mindestens 15 Monate Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld oder -hilfe) bezogen haben
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene unbefristete oder auf mind. zwei Monate befristete Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von weniger als 24 Stunden wöchentlich; gleichzeitige Suche einer Beschäftigung von mindestens 24 Stunden wöchentlich wird erwartet
Art der Förderung	Pauschalzuschuss als Ausgleich für den Wegfall von Lohnersatzleistungen
Maximaler Förderbetrag	327 € monatlich für allein Stehende, 544 € monatlich für Ehepaare
Förderdauer	unbefristet
(Maximale) Gesamtförder-summe	abhängig vom Familienstand und der Dauer der Teilzeitbeschäftigung
Förderungsrelevantes Einkommen	Förderung ist einkommensunabhängig
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	∞
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	Förderung ist einkommensunabhängig
Einkommensteuerpflicht der Förderung	nein
Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	Kombination mit FIS, nicht jedoch mit BTWA möglich
Anmerkungen	-

zu Unterabschnitt 2.1.4.3, Seite 23:

Irland: Back to Work Allowance (BTWA)	
Zielgruppe	Bezieher von Arbeitslosenhilfe im Alter von 23 bis 65 Jahren, deren Arbeitslosenhilfe 50,79 € wöchentlich (ca. 220,70 € monatlich) (Unverheiratete) bzw. 78,72 € wöchentlich (ca. 342,06 € monatlich) (Verheiratete) übersteigt und die zuvor insgesamt mindestens 15 Monate Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld oder -hilfe) bezogen haben; anstelle der 15 Monate genügen bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und für Personen ab 50 Jahre 12 Monate
Förderungsrelevante Beschäftigungen	unbefristete oder auf mindestens ein Jahr befristete Beschäftigungen sowie selbstständige Erwerbstätigkeiten jeweils mit einer Arbeitszeit von mind. 20 Stunden wöchentlich
Art der Förderung	Weiterbezug eines Teils der zuvor bezogenen Arbeitslosenhilfe
Maximaler Förderbetrag	75% / 50% / 25% der zuvor bezogenen Arbeitslosenhilfe im ersten / zweiten / dritten Förderjahr; max. 319,38 € / 212,92 € / 106,46 € monatlich im ersten / zweiten / dritten Jahr; mind. 165,53 € / 110,35 € / 55,18 € monatlich im ersten / zweiten / dritten Jahr (Selbstständige erhalten im ersten / zweiten / dritten / vierten Förderjahr 100% / 75% / 50% / 25% der zuvor bezogenen Arbeitslosenhilfe)
Förderdauer	max. drei Jahre (Selbstständige: vier Jahre)
(Maximale) Gesamtförder-summe	max. 7.665,12 €, mind. 3.972,60 € (Selbstständige: max. 12.775,20 €, mind. 6.621,00 €)
Förderungsrelevantes Einkommen	Förderung ist einkommensunabhängig
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	∞
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	Förderung ist einkommensunabhängig
Einkommensteuerpflicht der Förderung	nein
Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	Kombination mit FIS, nicht jedoch mit PTJI möglich; für zusätzlich Beschäftigte zwei Jahre Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung
Anmerkungen	-

B. Staaten ohne dauerhafte Kombilöhne

zu Unterabschnitt 2.2.1, Seite 25:

Kanada: Self Sufficiency Project (SSP) – nur in zwei Bundesstaaten (1992 bis 1999)	
Zielgruppe	zufällig ausgewählte allein Erziehende im Alter von mindestens 19 Jahren, die seit mindestens einem Jahr Sozialhilfe bezogen
Förderungsrelevante Beschäftigungen	eine oder mehrere Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen mind. 30 Stunden, die binnen eines Jahres nach Aufnahme in das Förderprogramm neu aufgenommen wurden
Art der Förderung	staatlicher Zuschuss
Maximaler Förderbetrag	anfangs theoretisch max. 15.000 \$ jährlich (ca. 940 € monatlich) in New Brunswick und 18.500 \$ jährlich (ca. 1.159 € monatlich) in British Columbia
Förderdauer	max. drei Jahre
(Maximale) Gesamtförder-summe	anfangs in New Brunswick max. 45.000 \$ (ca. 33.840 €) und in British Columbia max. 55.500 \$ (ca. 41.736 €)
Förderungsrelevantes Einkommen	individuelles Bruttoentgelt
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	0
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	individuelles Bruttoentgelt wird zu 50% angerechnet
Einkommensteuerpflicht der Förderung	ja
Sozialversicherungspflicht der Förderung	k.A.
Kumulierungsmöglichkeiten	-
Anmerkungen	-

zu Unterabschnitt 2.2.2, Seite 26:

Luxemburg: Aide au réemploi	
Zielgruppe	aus wirtschaftlichen Gründen entlassene oder von Entlassung bedrohte Arbeitnehmer; Bezieher von Arbeitslosengeld
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene unbefristete oder auf mindestens 18 Monate befristete Beschäftigungen
Art der Förderung	staatlicher Zuschuss
Maximaler Förderbetrag	90% des vorherigen individuellen Bruttoentgelts, höchstens jedoch 4.064,16 € monatlich (90% des 3,5-fachen des Mindestlohns); bei Vergleich zur früheren Beschäftigung reduzierter Arbeitszeit proportionale Kürzung der Förderung
Förderdauer	max. vier Jahre
(Maximale) Gesamtförder-summe	theoretisch max. 195.079,68 €
Förderungsrelevantes Einkommen	individuelles monatliches Bruttoentgelt
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	0
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	individuelles Bruttoentgelt wird - soweit es nicht aus einer Ausweitung der Arbeitszeit bis zur früheren Arbeitszeit resultiert - zu 100% angerechnet
Einkommensteuerpflicht der Förderung	ja
Sozialversicherungspflicht der Förderung	ja
Kumulierungsmöglichkeiten	in Abhängigkeit vom Lebensalter und Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit regelmäßig gleichzeitig Erstattung der Arbeitgeber- und Versichertenanteile der Beiträge zur Sozialversicherung für bis zu 7 Jahre für Beschäftigte ab 50 Jahre und Arbeitnehmer, die mindestens 12 Monate vor der Einstellung arbeitslos waren
Anmerkungen	-

zu Unterabschnitt 2.2.3.1, Seite 28:

Niederlande: Loonsuppletie	
Zielgruppe	Erwerbsunfähige
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene Beschäftigungen, falls bei früherem Arbeitgeber nur bei neuartigem Arbeitsfeld
Art der Förderung	staatlicher Zuschuss
Maximaler Förderbetrag	max. 20% des verbliebenen Verdienstpotezial (brutto), das sich an Ausbildung und Berufserfahrung orientiert; max. Aufstockung des Bruttoerwerbseinkommens zzgl. Lohnersatzleistungen und <i>Loonsuppletie</i> auf das vor Erwerbsunfähigkeit erzielte individuelle Bruttoerwerbseinkommen; im ersten Förderjahr max. 100% der Differenz zwischen verbliebenem Verdienstpotezial (brutto) und Bruttoentgelt, danach jährlich jeweils 25 Prozentpunkte weniger
Förderdauer	max. vier Jahre
(Maximale) Gesamtförder-summe	individuell
Förderungsrelevantes Einkommen	aktuelles monatliches individuelles Bruttoentgelt und das aktuelle monatliche individuelle Bruttoerwerbseinkommen zzgl. Lohnersatzleistungen und <i>Loonsuppletie</i> (relevant außerdem: vor der Erwerbunfähigkeit erzieltes monatliches individuelles Bruttoerwerbseinkommen)
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	im ersten Förderjahr ein Bruttoentgelt in Höhe von 80% des verbliebenen Verdienstpotezial, danach jährlich jeweils 5 Prozentpunkte mehr
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	aktuelles individuelles Bruttoerwerbseinkommen zzgl. Lohnersatzleistungen wird zwischen 25% und 100% auf die Förderung angerechnet (soweit das individuelle Bruttoerwerbseinkommen zzgl. Lohnersatzleistungen und <i>Loonsuppletie</i> das vor der Erwerbunfähigkeit erzielte individuelle Bruttoerwerbseinkommen übersteigt: Anrechnung zu 100%)
Einkommensteuerpflicht der Förderung	nein
Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	einige Gemeinden zahlen zusätzlich einmaliges Einstiegsgeld bei Beschäftigungsaufnahme an den Arbeitnehmer
Anmerkungen	<i>Loonsuppletie</i> ist Ausgleich für typischerweise bei Arbeitsaufnahme entfallende Lohnersatzleistungen

zu Unterabschnitt 2.2.3.2, Seite 28:

Niederlande: Wet inschakeling werkzoekenden (WIW): WIW-Baanen	
Zielgruppe	arbeitslose Jugendliche bis 23 Jahre und Langzeitarbeitslose (mind. 1 Jahr arbeitslos)
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 19 Stunden (Jugendliche; zzgl. obligatorischer Ausbildungsanteil) bzw. 32 Stunden (Langzeitarbeitslose); förderfähig nur bei Vereinbarung des Arbeitgebers mit der Gemeinde über eine Leihgebühr
Art der Förderung	Einsatz kommunal bezahlter Arbeitskräfte in privatwirtschaftlichen Unternehmen gegen vereinbarte Ausleihgebühr
Maximaler Förderbetrag	1. Förderjahr: max. 1.226,67 € monatlich (Mindestlohn); 2. Förderjahr: max. 1.472 € monatlich (120% des Mindestlohns)
Förderdauer	max. zwei Jahre; junge Arbeitslose bis 23 Jahre: auf Antrag auch länger
(Maximale) Gesamtförder-summe	bei zweijährigem Bezug max. 32.360 €
Förderungsrelevantes Einkommen	Einkommen, außer: Kinder- und Erziehungsgeld sowie Kapitalerträge, soweit es aus einem Vermögen von bis zu 9.076 € bei allein Erziehenden und Ehepaaren bzw. von bis zu 4.538 € bei allein Stehenden resultiert
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	0
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	bei Anstieg des Einkommens über den Mindestlohn im ersten Jahr bzw. über 120% des Mindestlohnes im zweiten Jahr entfällt die Förderung
Einkommensteuerpflicht der Förderung	ja
Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	einige Gemeinden zahlen zusätzlich einmaliges Einstiegsgeld bei Beschäftigungsaufnahme an den Arbeitnehmer
Anmerkungen	großer Gestaltungsspielraum der Gemeinden (Aushandlung der Leihgebühr, ggf. zusätzliche Prämien an Arbeitnehmer)

zu Unterabschnitt 2.2.4, Seite 29:

Belgien: Plan ACTIVA	
Zielgruppe	Arbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe beziehen, nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren in den letzten drei Jahren sowie Arbeitslose im Alter von mindestens 45 Jahren, die in den letzten 9 Monaten mindestens 6 Monate oder in den letzten 18 Monaten mindestens 12 Monate arbeitslos waren
Förderungsrelevante Beschäftigungen	neu aufgenommene tariflich entlohnte Beschäftigungen, mindestens halbtags
Art der Förderung	arbeitszeitabhängiger Pauschalzuschuss
Maximaler Förderbetrag	bei Vollzeitbeschäftigung 500 € monatlich, bei Teilzeitbeschäftigung proportionale Reduktion
Förderdauer	max. 12 Monate, nach mindestens 24 Monaten Arbeitslosigkeit max. 36 Monate
(Maximale) Gesamtförder-summe	18.000 €
Förderungsrelevantes Einkommen	Förderung ist einkommensunabhängig
Einkommen, bis zu dem Förderung nicht reduziert wird	∞
Entwicklung der Förderung bei variierendem Einkommen	Förderung ist einkommensunabhängig
Einkommensteuerpflicht der Förderung	nein
Sozialversicherungspflicht der Förderung	nein
Kumulierungsmöglichkeiten	stets Kombination mit Befreiung oder Reduktion der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung
Anmerkungen	Arbeitgeber kann den Zuschuss an den Arbeitnehmer vom Nettoentgelt abziehen

Anmerkung: Bruttoeinkommen: Einkommen vor einkommensbezogenen Steuern und Sozialabgaben; Nettoeinkommen: Einkommen nach einkommensbezogenen Steuern und Sozialabgaben; Erwerbseinkommen: Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit; Entgelt: Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit; Beträge in nationaler Währung der Kombilöhne in den USA, Großbritannien und Kanada in Euro umgerechnet anhand der jahresdurchschnittlichen Kurse im Jahr 2001 (£ 0,622 = 0,896 US \$ = 1,330 CAN \$ = 1 €).

Quelle: Eigene Zusammenstellung insbesondere anhand verschiedener nationaler Quellen



Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung

ISSN 1860-1065

Stand: Dezember 2004

Nr. Monat	Titel	Umfang (Seiten)	Kosten (zzgl. Versand)
27* 12/2004	Hartz-Evaluierung: Ausgangslage 1. Zwischenbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit KALTENBORN, BRUNO, PETRA KNERR und SYLVIA KURTH-LAATSCH	80	3 EUR
26* 11/2004	Sozialabgaben und Beschäftigung Kurzfassung eines Gutachtens für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die Hans-Böckler-Stiftung und den Deutschen Gewerkschaftsbund KALTENBORN, BRUNO, SUSANNE KOCH, ULRIKE KRESS, ULRICH WALWEI und GERD ZIKA (Erstveröffentlichung 4. Quartal 2003)	17	1 EUR
25* 11/2004	Wirkungen von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub Expertise im Auftrag der BMS Consulting GmbH für die Bezirksregierung Münster KALTENBORN, BRUNO, unter Mitarbeit von PETRA KNERR (abgeschlossen 6. November 2003)	52	2 EUR
24* 11/2004	Zusammensetzung von Haushalten mit Arbeitslosenhilfeempfängern Kurzgutachten für den Paritätischen Wohlfahrtsverband KALTENBORN, BRUNO (abgeschlossen 3. Juli 2003)	3	1 EUR
23* 11/2004	Finanzielle Folgen einer Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung Mai 2003)	4	1 EUR
22* 11/2004	Kombilöhne: Stand und Perspektiven KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung 1. Quartal 2003)	9	1 EUR

Nr. Monat	Titel	Umfang (Seiten)	Kosten (zzgl. Versand)
21* 11/2004	Integration von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Quantitative Wirkungen und Anreize für die beteiligten Fiskal- Experte im Auftrag der Bertelsmann Stiftung für die Arbeitsgruppe „Reform von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“ KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung Januar/Februar 2003)	8	1 EUR
20* 11/2004	Neuordnung der Arbeitslosenhilfe im Rahmen eines dreistufigen Systems Experte im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung 25. November 2002)	53	2 EUR
19* 11/2004	Arbeitsangebotseffekte des Erziehungsgeldes Experte im Auftrag der BMS Consulting GmbH für die Bezirksregierung Münster KALTENBORN, BRUNO (abgeschlossen November 2002)	52	2 EUR
18* 11/2004	Fiskalische Konsequenzen von Personal-Service-Agenturen Experte im Auftrag der Bertelsmann Stiftung für die Bundesanstalt für Arbeit KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung September 2002)	13	1 EUR
17* 11/2004	Kombilöhne im internationalen Vergleich Experte im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung KALTENBORN, BRUNO, und LARS PILZ (Erstveröffentlichung 1. August 2002)	63	2 EUR
16 11/2004	Soziale Sicherung für Angehörige von Niedriglohngruppen KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung 1. Quartal 2002)	8	1 EUR
15* 11/2004	Datensammlung zu Arbeitslosen- und Sozialhilfe Zusammenstellung im Auftrag der Bertelsmann Stiftung für die Arbeitsgruppe „Reform von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“ KALTENBORN, BRUNO (abgeschlossen 6. März 2002)	7	1 EUR
14 11/2004	Mindestsicherungssysteme in der Europäischen Union KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung Dezember 2001)	15	1 EUR

Nr. Monat	Titel	Umfang (Seiten)	Kosten (zzgl. Versand)
13* 11/2004	Kombilöhne in Deutschland - Eine systematische Übersicht - KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung 5. Dezember 2001)	58	2 EUR
12* 11/2004	Finanzbedarf und Arbeitsangebotswirkungen eines Familiengeldes Gutachten für die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag im Auftrag des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung KALTENBORN, BRUNO (abgeschlossen 22. September 1999, Erstveröffentlichung 2001)	83	3 EUR
11* 11/2004	Arbeitsmarktstatus- und Lohnmobilität in Westdeutschland 1984/96 Expertise im Auftrag des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln KALTENBORN, BRUNO, und HANS-PETER KLÖS (Erstveröffentlichung 2. Quartal 2000)	22	1 EUR
10 11/2004	Arbeitsmarkteffekte von Niedriglohnsubventionen KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung April 2000)	6	1 EUR
9* 11/2004	Reformkonzepte für die Sozialhilfe und ihre Konsequenzen für Fiskus und Arbeitsangebot Mikroökonomische Analyse mit dem Sozio-ökonomischen Panel 1986 bis 1996 und dem Simulationsmodell SIMTRANS KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung 1. Quartal 2000)	12	1 EUR
8* 11/2004	Wirkungsanalysen von Niedriglohnsubventionen KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung 6. Dezember 1999)	17	2 EUR
7* 11/2004	Einführungskosten und Arbeitsangebotswirkungen einer „Konvergenz“ von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Gutachten für das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie im Auftrag von McKinsey & Company, Inc KALTENBORN, BRUNO (abgeschlossen 19. Oktober 1999)	51	2 EUR

Nr. Monat	Titel	Umfang (Seiten)	Kosten (zzgl. Versand)
6* 11/2004	Fiskalische Effekte und Beschäftigungswirkungen einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung Gutachten im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung 26. August 1999)	56	2 EUR
5 11/2004	Reformvorschläge für die Sozialhilfe - und ihre Achillesfersen KALTENBORN, BRUNO (Erstveröffentlichung März 1999)	6	1 EUR
4* 11/2004	Fiskalische Nettokosten der BündnisGrünen Grundsicherung KALTENBORN, BRUNO (abgeschlossen Februar 1997)	41	2 EUR
3* 11/2004	Fiskalische Nettokosten der bedarfs- und einkommensorientierten Grundsicherung des Paritätischen Gesamtverbandes Expertise für den Paritätischen Gesamtverband e.V. KALTENBORN, BRUNO (abgeschlossen 31. Januar 1997)	43	2 EUR
2* 11/2004	Bündnisgrüne Einkommensteuerreform 100 Maßnahmen für Gerechtigkeit und Transparenz Endbericht für die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen KALTENBORN, BRUNO (abgeschlossen 5. Dezember 1996)	96	4 EUR
1 11/2004	Arbeitsmarktdynamik, Langzeitarbeitslosigkeit und der Beitrag der Arbeitsmarktpolitik - Eine Strukturanalyse der westdeutschen Arbeitsmarktentwicklung seit 1980 STEINER, VIKTOR, und BRUNO KALTENBORN (Erstveröffentlichung 1995)	36	1 EUR

* Kostenloser download unter <http://www.wipol.de> möglich.



Anderweitig publizierte Monographien

- KALTENBORN, BRUNO, SUSANNE KOCH, ULRIKE KRESS, ULRICH WALWEI und GERD ZIKA [2003]: **Arbeitsmarkteffekte eines Freibetrags bei den Sozialabgaben**, September 2003, Rainer Hampp Verlag, München und Mering.
- KALTENBORN, BRUNO [2003]: **Abgaben und Sozialtransfers in Deutschland**, April 2003, Rainer Hampp Verlag, München und Mering.
- KALTENBORN, BRUNO [2000]: **Reformkonzepte für die Sozialhilfe: Finanzbedarf und Arbeitsmarkteffekte**, Nomos-Verlagsgesellschaft, April 2000, Baden-Baden.
- KALTENBORN, BRUNO [1999]: **Arbeitsmarkteffekte subventionierter Sozialabgaben**, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Bd. 228, September 1999, Nürnberg.
- KALTENBORN, BRUNO [1999]: **Streit um die Einkommensteuer**, Die Reformvorschläge der Parteien im Vergleich, Nomos-Verlagsgesellschaft, März 1999, Baden-Baden.
- KALTENBORN, BRUNO [1998]: **Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung**, 2. [überarb., aktual. und erg.] Aufl., Nomos-Verlagsgesellschaft, November 1998, Baden-Baden.
- KALTENBORN, BRUNO [1995]: **Modelle der Grundsicherung: Ein systematischer Vergleich**, Schriftenreihe des ZEW, Bd. 4, Juli 1995, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.